

Windpark Niederkrüchten-Elmpt (Landkreis Viersen)

Artenschutzprüfung

Stand: 11. März 2020

Auftraggeber: **PNE AG**

Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven



Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft**

Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 13
15926 Luckau



Auftraggeber: **PNE AG**
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 13
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Planbearbeitung: Christel Kühne

Bearbeitungszeitraum: Juli 2019 bis März 2020

Luckau, im März 2020

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Untersuchungsraum	6
1.4 Datengrundlagen.....	6
2. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	7
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	8
3. RELEVANZPRÜFUNG	9
4. BESTANDSDARSTELLUNG BETROFFENER ARTEN	11
4.1 Fledermäuse	11
4.2 Vögel.....	11
4.3 Lurche	12
4.4 Kriechtiere	12
5. PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 BNATSCHG	13
5.1 Fledermäuse	13
5.2 Brutvögel.....	13
5.2.1. Ziegenmelker	14
5.2.2. bodenbrütende Arten.....	15
5.2.3. gehölzbrütende Arten	17
5.3 Lurche & Kriechtiere	17
5.3.1. Kreuzkröte.....	17
5.3.2. Zauneidechse.....	19
6. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN	21
6.1 Vermeidungsmaßnahmen	21
6.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	26
7. ZUSAMMENFASSUNG	34
8. QUELLENVERZEICHNIS	35
Literatur	35
Rote Listen	35

9. ANHANG	39
Anhang 1: Relevanzprüfung (Abschichtungstabellen)	40
Anhang 2: „Art-für-Art-Protokolle“	58
Anhang 3: Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im Jahr 2019 (Erfasser: Dr. Olaf Denz).....	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich	34
Tabelle 2: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen	41
Tabelle 3: Abschichtungstabelle der WEA-empfindlichen Fledermäuse der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen	42
Tabelle 4: Abschichtungstabelle der sonstigen Säugetiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen	43
Tabelle 5: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein- Westfalen	44
Tabelle 6: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein-Westfalen	47
Tabelle 7: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen.....	51
Tabelle 8: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen.....	52
Tabelle 9: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen	54
Tabelle 10: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen	55
Tabelle 11: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen	55
Tabelle 12: Abschichtungstabelle der Libellen der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen	56
Tabelle 13: Abschichtungstabelle der Käfer der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen	56
Tabelle 14: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein- Westfalen	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziegenmelker – Verbreitung nach Dr. Denz (2019)	15
Abbildung 2: Bereich mit Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter	22
Abbildung 3: Bereich mit Verlegung mittels Durchörterung zum Schutz von Kreuzkröte und Zauneidechse.....	23
Abbildung 4: Bereich mit Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen.....	24
Abbildung 5: Detail-Ansicht des Maßnahmenbereichs 4 V ASP	25
Abbildung 6: Übersicht der Ausgleichsflächen bezgl. des Ziegenmelkers.....	26

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Naturräumlichen Haupteinheit „Schwalm-Nette-Platte“ beabsichtigt die PNE AG aus Cuxhaven auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens Niederkrüchten-Elmpt die Verwirklichung eines aus sieben Windenergieanlagen (WEA) bestehenden Windparks.

Verwaltungspolitisch liegt der Vorhabensbereich in der Gemarkung Elmpt, die der Gemeinde Niederkrüchten im Landkreis Viersen (Land Nordrhein-Westfalen) zugeordnet ist.

Die Windenergieanlagen sollen auf den befestigten Rollbahnen errichtet werden. Die Planung sieht für WEA 1 bis 6 eine SiemensGamesa SG-6.0 155 auf einer NH von 165 m zzgl. 3,5 m Fundamenterhöhung vor, die WEA 7 wird eine SiemensGamesa SG-6.0 155 auf einer NH von 122,5 m zzgl. 3,5 m Fundamenterhöhung. Bei einem Rotordurchmesser von 155 m beträgt die Nennleistung 6,6 MW.

Der rotorfreie Abstand beträgt 87,5 m bzw. 45,0 m jeweils zzgl. Fundamenterhöhung.

Die Erschließung erfolgt von Norden von der Bundesautobahn BAB 52 her auf bereits befestigten Flächen. Nur kleinflächig müssen nahe der Autobahnabfahrt sowie an der Zufahrt zum Flugplatzgelände temporär Lastverteilplatten („Trackpanels“) ausgelegt werden. An der Zufahrt zum Flugplatzgelände sind zudem zehn Einzelbäume zu beseitigen.

Die interne Kabeltrasse wird im Seitenraum der befestigten Rollbahnen geführt. Im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Überwiegend soll das Erdkabel durchörtert werden, sodass Start- und Zielgruben geschaffen werden müssen.

In der vorliegenden **Artenschutzprüfung (ASP)** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG für die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**¹. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Verbote zu überprüfen sind, existiert bislang nicht.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird aufgrund des Umweltschadengesetzes und auf der Basis des § 19 BNatSchG auch auf die Arten des **Anhangs II** der FFH-Richtlinie² erweitert.

Die weiteren national geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 f BNatSchG werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG geprüft und sind daher nicht Bestandteil der Artenschutzprüfung.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten trotz Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein, um dennoch eine Genehmigung erhalten zu können.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Arten gewahrt bleibt.

Weiterhin zu berücksichtigen sind die Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 10.11.2017.

¹ vgl. Planungsrelevante Arten in NRW (Stand 14.06.2018).- abrufbar unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

² vgl. Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Stand 14.04.2011).- abrufbar unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf>

1.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) umfasst

- hinsichtlich der Fledermausfauna einen Radius von ca. 1.000 m um die geplanten WEA,
- hinsichtlich der Vogelfauna einen Radius von 500 m um die geplanten WEA, wobei für Greif- und Großvögel der Radius um die geplanten WEA entsprechend der Vorgaben des Leitfadens vergrößert wurde,
- hinsichtlich der weiteren Artengruppen den unmittelbar vom Bauvorhaben betroffenen Bereich.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für die ASP herangezogen:

- Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 14.06.2018);
- Liste der nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Stand 14.04.2011);
- Internethandbuch des BfN zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008);
- Rasterkarten zu den FFH-Arten in NRW des LANUV-Portals „FFH-Arten und Europäische Vogelarten“;
- Nationaler Bericht 2019 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019);
- Nationaler Bericht 2013 des BfN (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013);
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (2013);
- Messtischblatt-Abfrage zu planungsrelevanten Arten;
- Ergebnisse Artenschutzrechtlicher Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten (LANGE GBR 2019).

Ferner wurden die Ergebnisse folgender projektbezogener Fachbeiträge berücksichtigt:

- Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im Jahr 2019
(→ **Anhang 3 zur ASP**),

2. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die – bezogen auf das Bauvorhaben Windpark Niederkrüchten-Elmpt – relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Arbeits- und Lagerflächen sind auf den befestigten Rollbahnen geplant, sodass keine temporäre Versiegelung erforderlich ist.

Lediglich an der Autobahnabfahrt und auf dem Flugplatzgelände müssen im Umfang von insgesamt etwa 1.400 m² drei Kurvenausrundungen temporär mit Platten ausgelegt werden.

Im Zufahrtsbereich auf das Flugplatzgelände müssen insgesamt zehn Einzelbäume beseitigt werden. Es handelt sich um Lebensbäume (*Thuja spec.*) und diverse Laubbäume (Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus spec.*), Birne (*Pyrus spec.*)), die keine Baumhöhlen oder Spaltenquartiere aufweisen.

Lärmimmissionen

Der Einsatz von diversen Baumaschinen und -fahrzeugen verursacht akustische Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Baumaschinen und -fahrzeuge setzen hauptsächlich über Abgase Emissionen frei. Zudem besteht die Gefahr, dass Schadstoffe aus Maschinen- oder Fahrzeugteilen freigesetzt werden.

Erschütterungen

Der Einsatz von diversen Baumaschinen verursacht Erschütterungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

Optische Störungen

Der Einsatz von diversen Baumaschinen und -fahrzeugen verursacht optische Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes. In der Regel finden die Bauarbeiten während des Tages statt.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Baubedingte Barrierewirkungen oder Zerschneidungen ergeben sich nicht.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Da die dauerhafte Zuwegung auf bereits befestigten Flächen erfolgt, sind keine Neuversiegelungen erforderlich.

Die interne Kabeltrasse wird im Seitenraum der befestigten Flächen geführt. Im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Anlagebedingte Barriere- oder Scheuchwirkungen sind zu vernachlässigen, da diese betriebsbedingt durch die Rotorbewegung verursacht werden.

Kollisionsrisiko

Offenbar führt eine weißliche Farbgebung der Mastfüße zu einer Kollisionsgefahr für kleinere Singvögel, da bei bestimmten Witterungen die Mastfüße nicht von der Umgebung zu unterscheiden sind und daher angefliegen werden.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Akustisch wahrgenommen wird die Schallkulisse der Windenergieanlagen, die zu Beeinträchtigungen führen kann.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Durch Windenergieanlagen ergeben sich keine Nähr- und Schadstoffimmissionen.

Optische Störungen

Auf dem Erdboden befindliche Tiere können durch den Schattenschlag der Windenergieanlagen irritiert werden.

Kollisionsrisiko/Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Rotorbewegung ergeben sich neben Vergrämungs- und Vertreibungseffekten auch Kollisionsrisiken für flugfähige Tierarten (v. a. Fledermäuse, Vögel).

Es sind Gewöhnungseffekte der lokalen Brutvogel- und Fledermausfauna möglich.

3. RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Nordrhein-Westfalen oder der Region Niederrheinisches Tiefland gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form im Anhang 1 (S. 40 ff.) dargelegt.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dazu zählen folgende WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten, deren Ausschlussgründe kurz aufgeführt sind.

Brutvögel

- Baumfalke: - keine Brutvorkommen sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;
 - Mindestabstand nach Leitfaden 500m.
- Kiebitz: - keine Brutvorkommen im R1000;
 - Mindestabstand nach Leitfaden 100m.
- Rotmilan: - Vorhabensraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets;
 - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1500;
 - Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Schwarzmilan: - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;
 - Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Waldschnepfe: - Abstand zur nächsten WEA 500m;
 - Mindestabstand nach Leitfaden 300m.

- Wanderfalke: - keine Brutvorkommen im R1000;
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Weißstorch: - keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000;
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.
- Wespenbussard: - keine Brutvorkommen im R1000;
- Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m.

Rastvögel

- Mornellregenpfeifer: - regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Entfernung > 115 km), daher keine essentielle Rastfläche.
- Saatgans: - keine Schlafplätze oder Nahrungshabitate mit 1%-Kriterium nach Helgoländer Papier (5.500 Ind.) im R1.000.

Für sieben Fledermaus- und sieben Vogelarten sowie für Kreuzkröte und Zauneidechse sind in den nachfolgenden Kapiteln die Verbotstatbestände zu prüfen.

4. BESTANDSDARSTELLUNG BETROFFENER ARTEN

4.1 Fledermäuse

Für die Messtischblatt-Quadranten 4702-4 und 4802-2 liegen Nachweise von Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie von Braunem Langohr und Grauem Langohr vor.

Im Rahmen einer eintägigen Querschnittserfassung im Mai 2017 wurden durch LANGE GbR (2019) im 1km-Radius Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Im weiteren Umfeld wurden Kleinabendsegler, Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus registriert.

Das Vorkommen der Mückenfledermaus ist potenziell möglich.

Die zu beseitigenden Gehölze sind nicht quartierhöffig, da die Bäume keine Höhlen oder Spalten aufweisen. Da somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschädigt werden, müssen nur die WEA-empfindlichen Arten einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dazu zählen die nachgewiesenen bzw. die potenziell vorkommenden Arten **Breitflügelfledermaus**, **Kleinabendsegler**, **Abendsegler**, **Rauhauffledermaus**, **Zwergfledermaus**, **Mückenfledermaus** und **Zweifarfledermaus**, die die Vorhabensfläche als Nahrungshabitat nutzen.

4.2 Vögel

Von den durch LANGE GbR (2019) erfassten Brut- und Rastvogelarten konnten in den Abschichtungstabellen der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 5 (S. 44) bis Tabelle 8 (S. 52)) für diverse Arten dargelegt werden, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten sieben Windenergieanlagen im Windpark Niederkrüchten-Elmpt keine Auswirkungen haben wird.

Einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung müssen folgende Brutvogelarten unterzogen werden:

- **Feldlerche** (22 BP im 300m-Radius),
- **Heidelerche** (5-6 BP im 300m-Radius),
- **Neuntöter** (2 BP im 300m-Radius),
- **Schwarzkehlchen** (7-8 BP im 300m-Radius),
- **Wachtel** (2 BP im 300m-Radius),
- **Wiesenpieper** (4-5 BP im 300m-Radius) und
- **Ziegenmelker** (ca. 5 BP im 500m-Radius).

Bezüglich der Ziegenmelker-Vorkommen wird nur die Untersuchung von Dr. Denz (→ **Anhang 3 zur ASP**) aus dem Jahr 2019 herangezogen, da diese allein auf die Erfassung der Ziegenmelker-Reviere fokussiert war. Es fanden zehn Abend- bzw. Nachterfassungen statt, sodass die Ergebnisse aufschlussreicher als die

Untersuchungen durch LANGE GbR (2019) sind, deren Ergebnisse auf nur drei Abend- bzw. Nachterfassungen fußen.

4.3 Lurche

Für die Messtischblatt-Quadranten 4702-4 und 4802-2 liegen Nachweise von Kreuzkröte, Moorfrosch, Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch vor.

Durch LANGE GbR (2019) erfolgte eine Zufallsbeobachtung der **Kreuzkröte** nördlich der Hauptstart- und Landebahn, sodass für diese Art die artenschutzrechtlichen Verbote abzu prüfen sind.

Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch können für die bauseits betroffenen Bereiche aufgrund fehlender Habitatelemente ausgeschlossen werden.

4.4 Kriechtiere

Für die Messtischblatt-Quadranten 4702-4 und 4802-2 liegen Nachweise von Schlingnatter und Zauneidechse vor.

Einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung muss die **Zauneidechse** unterzogen werden, da diese im südlichen Vorhabensraum durch LANGE GbR (2019) als Zufallsbeobachtung nachgewiesen wurde.

Aufgrund der Habitatansprüche ist eine Besiedlung der bauseits betroffenen Bereiche durch die Schlingnatter auszuschließen.

5. PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 BNATSchG

5.1 Fledermäuse

Die Fledermausarten, die einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, werden aufgrund ihrer Betroffenheit zusammengefasst behandelt.

Verletzungs- und Tötungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht in Anspruch genommen (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von Individuen, die sich in Fledermausquartieren aufhalten können (v. a. flugunfähige Jungtiere, überwinternde Individuen), erfolgen daher nicht.

Betriebsbedingte Kollisionen mit den sich bewegenden Rotorblättern werden durch Abschaltalgorithmen in Verbindung mit einem begleitenden Gondelmonitoring (→ **Maßnahme 1 V** ASP, S. 21) vermieden, sodass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht wird.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die vom Baubetrieb ausgehenden Störungen wie bspw. Lärm treten nur von geringer Dauer auf und finden überwiegend am Tage statt. Der Erhaltungszustand der Populationen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Da Fledermäuse kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen, können betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es werden für die Errichtung der geplanten sieben Windenergieanlagen weder quartierhöfliche Gehölze noch Gebäude beseitigt, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen können. Daher liegt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.

5.2 Brutvögel

Die nachgewiesenen Brutvogelarten, die einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen, werden entsprechend ihrer Betroffenheit in boden- und gehölzbrütende Arten zusammengefasst behandelt. Einzeln betrachtet wird der Ziegenmelker, da dieser zu den WEA-empfindlichen Brutvögeln zählt.

5.2.1. Ziegenmelker

Verletzungs- und Tötungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden vorhabensbedingt nicht in Anspruch genommen (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Die Einstufung als WEA-empfindliche Art resultiert aus der Störempflichkeit des Ziegenmelkers gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen einzelner Individuen sind während der Bautätigkeiten möglich. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Ziegenmelker reagieren sehr empfindlich auf den Betrieb von Windenergieanlagen, sodass Reviere innerhalb eines Windparks aufgegeben oder sehr stark ausgedünnt werden (LANGGEMACH & DÜRR 2019). Die Meidungsabstände zu Windenergieanlagen betragen etwa 200 m bis 250 m. Nach Leitfaden ist daher ein Radius von 500 m als maximal möglicher Einwirkungsbereich um die geplanten Windenergieanlagen festgelegt worden.

Außerhalb dieses Einwirkungsbereichs werden daher über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) auf derzeit nichtbesiedelten Flächen optimale Habitatbedingungen für den Ziegenmelker geschaffen (→ **Maßnahme 5 A** CEF, S. 26).

Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst.

Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutreviere befinden sich südlich des Rollfelds und damit außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche (vgl. Abbildung 1, S. 15). Allerdings ist der Ziegenmelker eine WEA-empfindliche Vogelart, da die durch den Betrieb der Windenergieanlagen ausgelösten Störungen zu einer Aufgabe der WEA-nahen Brutreviere führen können. Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden daher außerhalb des maximal möglichen Einwirkungsbereichs Ersatz-Habitate für den Ziegenmelker geschaffen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt so auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, das auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzielt, ist somit nicht einschlägig.

Nahrungshabitate fallen im Allgemeinen nicht in den Schutzbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64/07, juris, Rn. 68). Nur wenn eine Nahrungsfläche ein wesentliches Teilhabitat innerhalb

eines funktionalen Gefüges darstellt und ein Ausweichen nicht möglich ist, muss die Nahrungsfläche den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugeordnet werden.

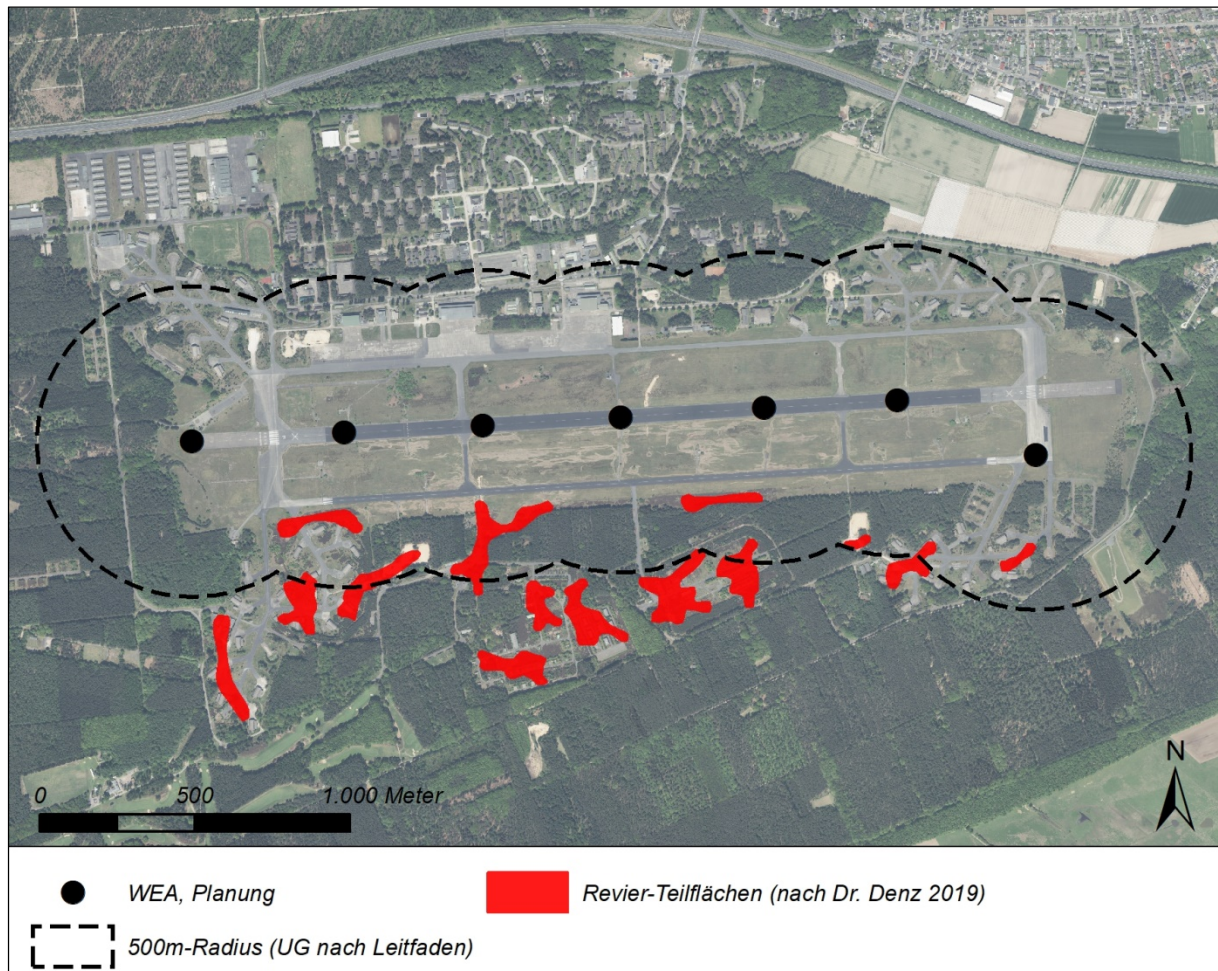


Abbildung 1: Ziegenmelker – Verbreitung nach Dr. Denz (2019)

Die Frage, ob die Freiflächen des Rollfeldes regelmäßig frequentierte Jagdhabitats des Ziegenmelkers darstellen, lässt sich verneinen. Der Lebensraum dieser Art ist nur optimal, wenn sowohl Jagd als auch Brüten möglich sind (RAAB 2007). Die durch DENZ (2019) kartierten Revierflächen weisen ausreichend offene Bereiche wie Schneisen oder Wege auf, die als Jagdhabitat geeignet sind. Die Freiflächen des Rollfeldes sind daher nicht von existentieller Bedeutung für die Art und fallen daher nicht unter den Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5.2.2. bodenbrütende Arten

Hierunter zählen **Feldlerche**, **Heidelerche**, **Schwarzkehlchen**, **Wachtel** und **Wiesenpieper**, die im Umkreis von 300 m um die geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen wurden.

*Verletzungs- und Tötungsverbot**(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)*

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden vorhabensbedingt bzw. durch Einhalten einer entsprechenden Bauzeitenregelung (s.u.) nicht in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingte Tötungen von nicht flügenden Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Es handelt sich bei Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper nicht um WEA-empfindliche Arten. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

*Störungsverbot**(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*

Störungen einzelner Individuen sind während der Bautätigkeiten möglich. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht, da die Bautätigkeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen.

Es handelt sich bei Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel und Wiesenpieper nicht um WEA-empfindliche Arten. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

*Schädigungsverbot**(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)*

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungsstätten dauerhaft beschädigt.

Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen der bodenbrütenden Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten. Da der Schutz der Fortpflanzungsstätten nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG bei Einhalten einer entsprechenden Bauzeitenregelung (→ **Maßnahme 2 V** ASP, S. 21) nicht einschlägig.

Ausgenommen von der Bauzeitenbegrenzung sind die Abschnitte der Kabeltrasse, wo die Verlegung im unmittelbaren Seitenraum der befestigten Rollbahn erfolgt. Hier kann eine Besiedlung durch bodenbrütende Brutvögel ausgeschlossen werden.

Die bauseits betroffenen Bereiche, wo die „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, stellen aufgrund der Verlärmung durch die BAB 52 bzw. aufgrund der Bebauung ebenfalls keine geeigneten Bruthabitats für bodenbrütende Brutvögel dar, sodass diesbezüglich keine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten ist.

5.2.3. gehölzbrütende Arten

Im Radius von 300 m um die geplanten Windenergieanlagen wurde der **Neuntöter** nachgewiesen.

Verletzungs- und Tötungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht beseitigt (s.u.). Bau- und anlagebedingte Tötungen von nicht flüggel Jungvögeln, die sich in Nestern aufhalten können, erfolgen daher nicht.

Es handelt sich bei dem Neuntöter nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass das Risiko einer Tötung in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht signifikant erhöht ist.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen einzelner Individuen sind während der Bautätigkeiten möglich. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich durch diese temporären Beeinträchtigungen nicht.

Es handelt sich bei dem Neuntöter nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Neuntöter besetzt Reviere im lockeren Strauchbewuchs inmitten des Rollfelds. Die zu beseitigenden Gehölze stellen keine Bruthabitate der Art dar. Daher liegt kein Verstoß gegen den § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.

5.3 Lurche & Kriechtiere

5.3.1. Kreuzkröte

Verletzungs- und Tötungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Zuge der Erdkabelverlegung zwischen den WEA 4 und WEA 5 kann eine Beeinträchtigung von Tieren, die sich in unterirdischen Quartieren befinden, nicht ausgeschlossen werden. Anzumerken ist, dass Individuen, die sich in unterirdischen Quartieren befinden und nicht in der Lage sind, schnell auf beeinträchtigende Umstände zu reagieren, generell einem natürlichen Lebensrisiko ausgesetzt sind.

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist in dem genannten Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im

Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen.

Vor dem Hintergrund, dass die Erdkabelverlegung einmalig und nur kleinflächig stattfindet und im Durchörterungsverfahren erfolgt, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt werden aufgrund der notwendigen Tiefbauarbeiten Erschütterungen verursacht, die auch in den Habitatflächen spürbar sein können. In der Aktivitätsphase können die Individuen mit einer Verlagerung ihrer Aktivitäten in weniger stark gestörte Bereiche reagieren. Die temporären Störungen sind nur kleinflächig, d.h. nicht auf der gesamten Habitatfläche, wirksam und begrenzen sich ausschließlich auf die Dauer der Bauphase.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.

Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Kreuzkröte dar, da unterirdische Verstecke (insbesondere Winterquartiere) nicht ausgeschlossen werden können.

Um Schädigungen zu vermeiden, ist das Erdkabel in dem betroffenen Bereich zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen (→ **Maßnahme 3 V** ASP, S. 23), wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Eine dauerhafte Zerstörung oder Beschädigung dieser Ruhestätten lässt sich nicht ableiten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Bereiche wieder als Teillebensräume genutzt werden können.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

5.3.2. Zauneidechse

Verletzungs- und Tötungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verlegung der „Trackpanels“ an der Zufahrt zum Flugplatzgelände

Um baubedingte Tötungen zu vermeiden, ist in den Bereichen, die von Zauneidechsen potenziell besiedelt sind und die mit „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, ein Abfang der Zauneidechsen vorzunehmen (→ **Maßnahme 4 V ASP**, S. 24). Dazu werden die Flächen etwa Ende April umzäunt. Der Abfang der Zauneidechsen erfolgt dann von Ende April bis Ende Mai, sodass sich zum Zeitpunkt der Eiablage ab Anfang Juni keine Individuen mehr innerhalb des umzäunten Geländes befinden.

Die abgefangenen Zauneidechsen sind im Bereich der neu angelegten Totholzhaufen (s.u.) umzusetzen.

Sobald die Flächen frei von Zauneidechsen sind, können die „Trackpanels“ ausgelegt und der Zaun entfernt werden.

Verlegung des Erdkabels im Offenland

Im Zuge der Erdkabelverlegung zwischen den WEA 4 und WEA 5 kann eine Beeinträchtigung von Tieren, die sich in unterirdischen Quartieren befinden, nicht ausgeschlossen werden. Anzumerken ist, dass Individuen, die sich in unterirdischen Quartieren befinden und nicht in der Lage sind, schnell auf beeinträchtigende Umstände zu reagieren, generell einem natürlichen Lebensrisiko ausgesetzt sind.

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist in dem genannten Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen.

Vor dem Hintergrund, dass die Verlegung der „Trackpanels“ und des Erdkabels einmalig und nur kleinflächig stattfindet und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Abfang, Verlegung im Durchörterungsverfahren), ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Störungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt werden aufgrund der notwendigen Tiefbauarbeiten Erschütterungen verursacht, die auch in den Habitatflächen spürbar sein können. In der Aktivitätsphase können die Individuen mit einer Verlagerung ihrer Aktivitäten in weniger stark gestörte Bereiche reagieren. Die temporären Störungen sind nur kleinflächig, d.h. nicht auf der gesamten Habitatfläche, wirksam und begrenzen sich ausschließlich auf die Dauer der Bauphase.

Da die gefangenen Zauneidechsen sofort am Nordrand des ehemaligen Flugplatzgeländes freigelassen werden, liegt durch die Umsetzung der Zauneidechsen keine erhebliche Störung vor.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Schlussfolgernd ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, den Erhaltungszustand verschlechternde Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verursacht werden.

Schädigungsverbot

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.

Temporäre Beeinträchtigungen werden durch die Verlegung der „Trackpanels“ an der Zufahrt zum Flugplatzgelände sowie durch die Verlegung des Erdkabels im Offenland verursacht.

Verlegung der „Trackpanels“ an der Zufahrt zum Flugplatzgelände

Die Zufahrt zum Flugplatzgelände führt über das ehemalige Kasernengelände, das auch alte Gleisanlagen umfasst. Die Freiflächen weisen Biotopstrukturen auf, die auf ein Vorkommen der Zauneidechse hindeuten.

Da während der Bauphase „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, sind zur Vermeidung von Schädigungen potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten am Nordrand des ehemaligen Flugfelds (→ **Maßnahme 6 A** CEF, S. 33), die als Ersatzhabitats dienen.

Zusätzlich sind die Zauneidechsen aus dem o.g. Baubereich abzufangen und in die Ersatzhabitats umzusetzen.

Verlegung des Erdkabels im Offenland

Auf dem Flugplatzgelände muss im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Zauneidechse dar, da unterirdische Verstecke oder Eiablageplätze nicht ausgeschlossen werden können.

Um Schädigungen zu vermeiden, ist das Erdkabel in dem betroffenen Bereich zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen (→ **Maßnahme 3 V** ASP, S. 23), wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Eine dauerhafte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich nicht ableiten, da nach Beendigung der Baumaßnahme die Bereiche wieder als Teillebensräume genutzt werden können.

Das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.

6. MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICHE GESCHÜTZTE ARTEN

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

1 V_{ASP}: Einhaltung von Abschaltalgorithmen

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von **Fledermäusen** werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.

Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der milderer klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom **01.03. bis 30.11.** von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.

Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.



2 V_{ASP}: Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter

Um baubedingte Beeinträchtigungen von **bodenbrütenden Vogelarten** wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.

Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem **15.03. und 15.08.** nicht zulässig.

Art	März			April			Mai			Juni			Juli			August			September			
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	
Feldlerche																						
Heidelerche																						
Schwarzkehlchen																						
Wachtel																						
Wiesenpieper																						
Bauverzicht																						

Legende:

 Nebenbrutzeit
 Hauptbrutzeit

Quelle: Internetportal MultiBaseCS (www.Artensteckbrief.de)

Abweichend von dieser Bauzeitbegrenzung kann bereits innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bautätigkeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) nachgewiesen wird, dass **kein Nest** mit noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Die ÖBB wird 14 Tage vor Beginn informiert und die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Viersen wird durch die ÖBB vom Ergebnis informiert (Dokumentation in Text, Karte und Foto). Wird ein Nest gefunden, so dürfen die Bautätigkeiten nur außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz fortgeführt werden. Der Neststandort darf erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel beseitigt werden.

Ausgenommen von der Bauzeitenbegrenzung sind die Abschnitte der Kabeltrasse, wo die Verlegung im unmittelbaren Seitenraum der befestigten Rollbahn erfolgt. Hier kann eine Besiedlung durch bodenbrütende Brutvögel ausgeschlossen werden.

Die bauseits betroffenen Bereiche, wo die „Trackpanels“ ausgelegt werden müssen, stellen aufgrund der Verlärmung durch die BAB 52 bzw. aufgrund der Bebauung ebenfalls keine geeigneten Bruthabitate für bodenbrütende Brutvögel dar, sodass diesbezüglich keine Bauzeitenbegrenzung einzuhalten ist.

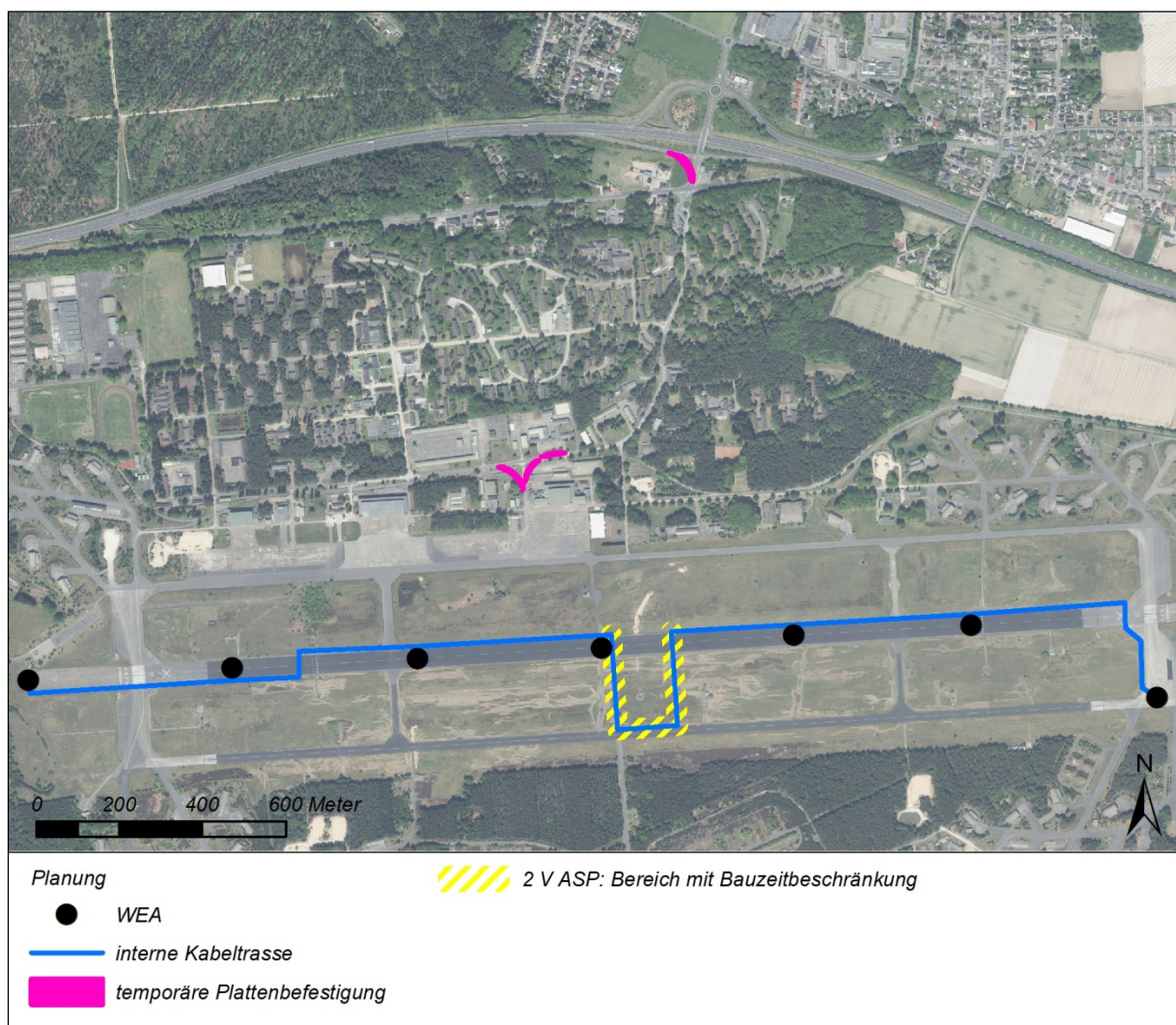


Abbildung 2: Bereich mit Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter

3 V_{ASP}: Erdkabelverlegung mittels Durchörterung

Um während der Erdkabelverlegung das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung von **Kreuzkröten oder Zauneidechsen** nicht signifikant zu erhöhen, ist im Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im **Durchörterungsverfahren** zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.

Die Start- und Zielgruben sind so herzurichten, dass keine Fallenwirkung verursacht wird.

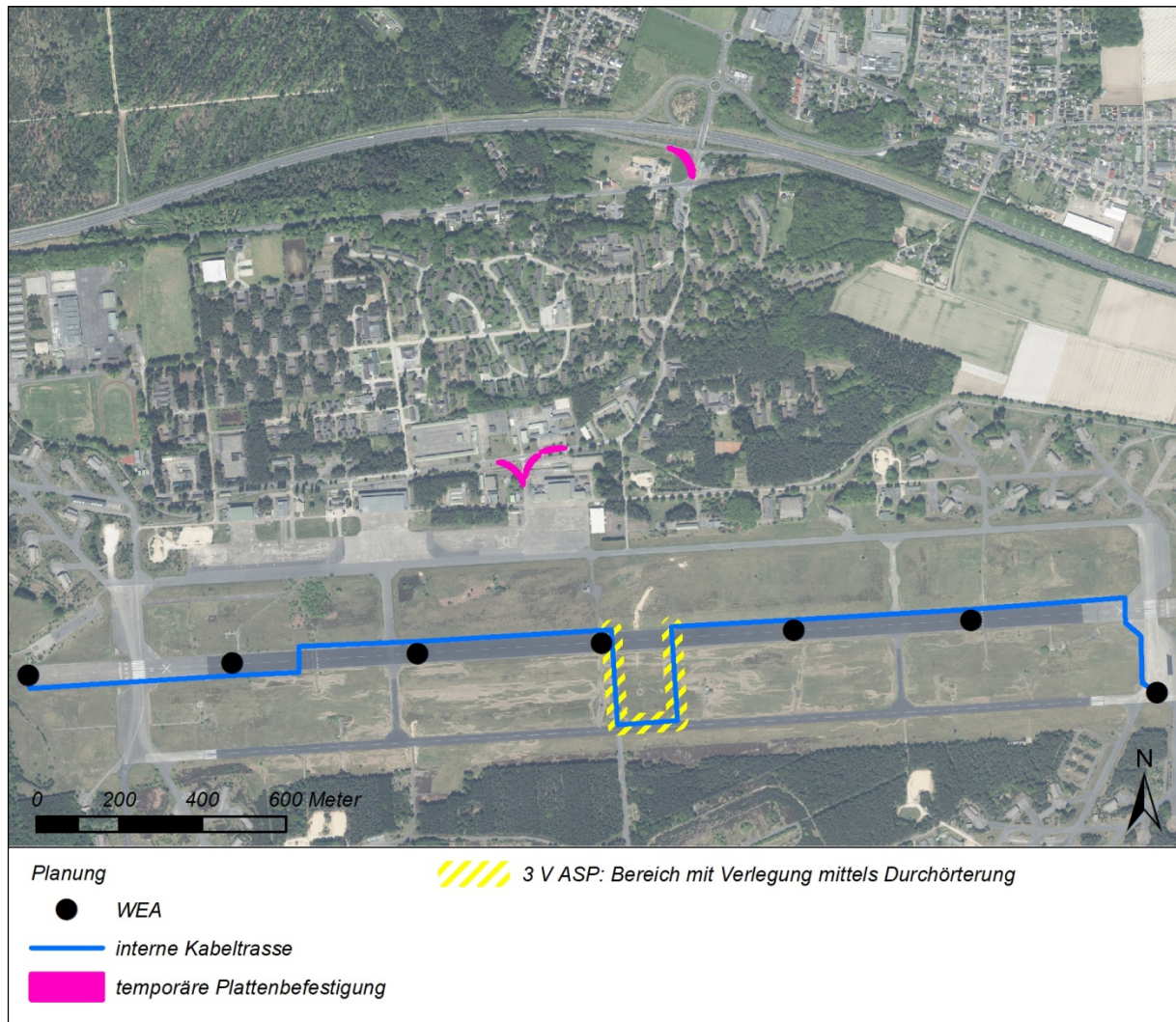


Abbildung 3: Bereich mit Verlegung mittels Durchörterung zum Schutz von Kreuzkröte und Zauneidechse

4 V_{ASP}: Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen

Um baubedingte Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden, sind die im Zufahrtsbereich zum Flugplatzgelände vorhandenen Individuen abzufangen und am Nordrand des ehemaligen Flugfelds umzusetzen. Es handelt sich um drei Abfangbereiche (vgl. Abbildung 5, S. 25).

Da ab Ende April davon auszugehen ist, dass sämtliche Zauneidechsen aus der Winterruhe erwacht sind und ihre Winterquartiere verlassen haben, können ab diesem Zeitpunkt die Schutzzäune errichtet werden. Der Zaunbau ist nur mittels Handschachtungen unter Minimierung der Eingriffe in den Boden durchzuführen. Es ist kein Maschineneinsatz (bspw. Minibagger etc.) zulässig.

Der Abfang erfolgt unmittelbar nach Setzen der Schutzzäune und muss bis spätestens Ende Mai beendet sein, um die Eiablage in den umzäunten Flächen zu verhindern. Die abgefangenen Zauneidechsen sind zu dokumentieren und sofort umzusetzen. Die Ergebnisse des Abfangens sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Zur Sichtung, wo sich Zauneidechsen auf den drei Abfangflächen aufhalten, werden zusätzlich mehrere schwarze Matten ausgelegt, die bei den Begehungen kontrolliert werden.

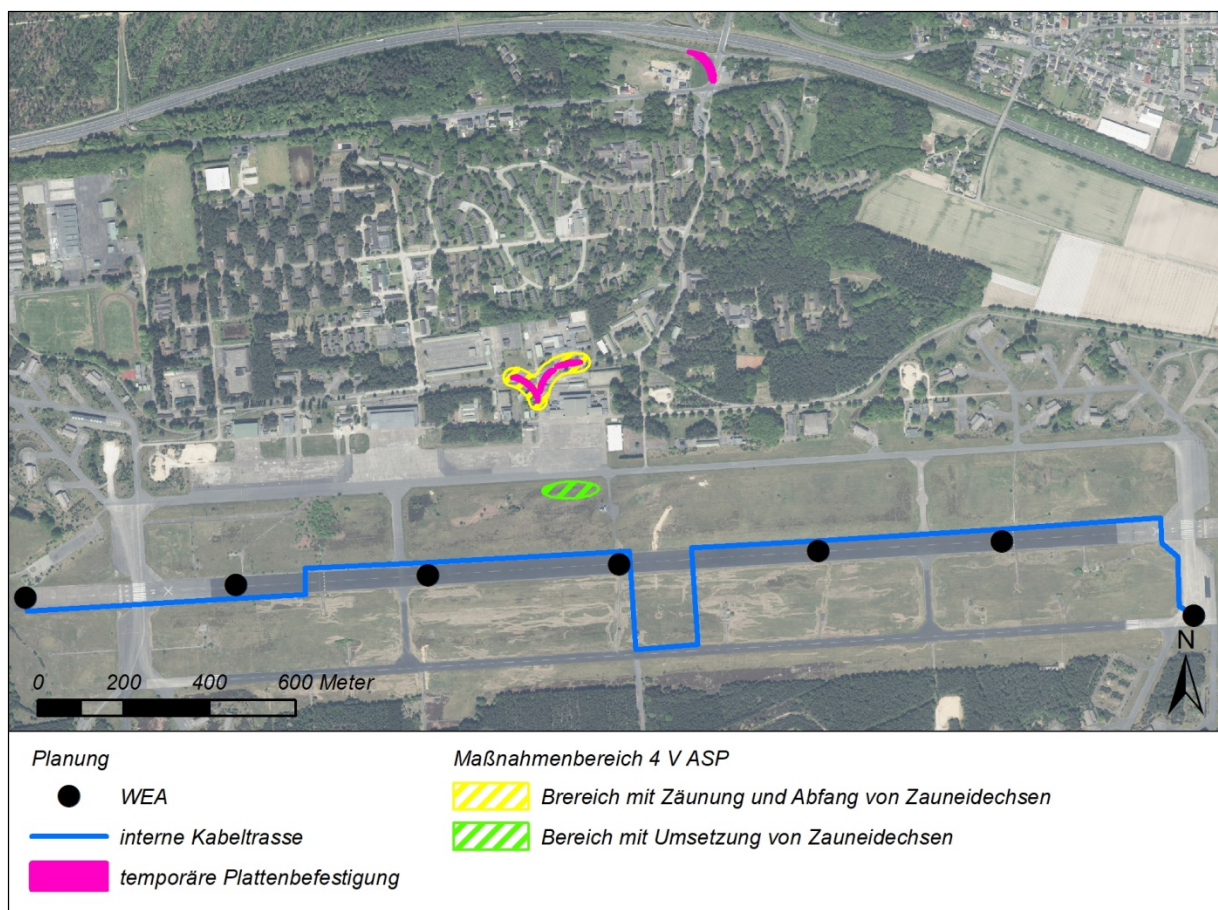


Abbildung 4: Bereich mit Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen

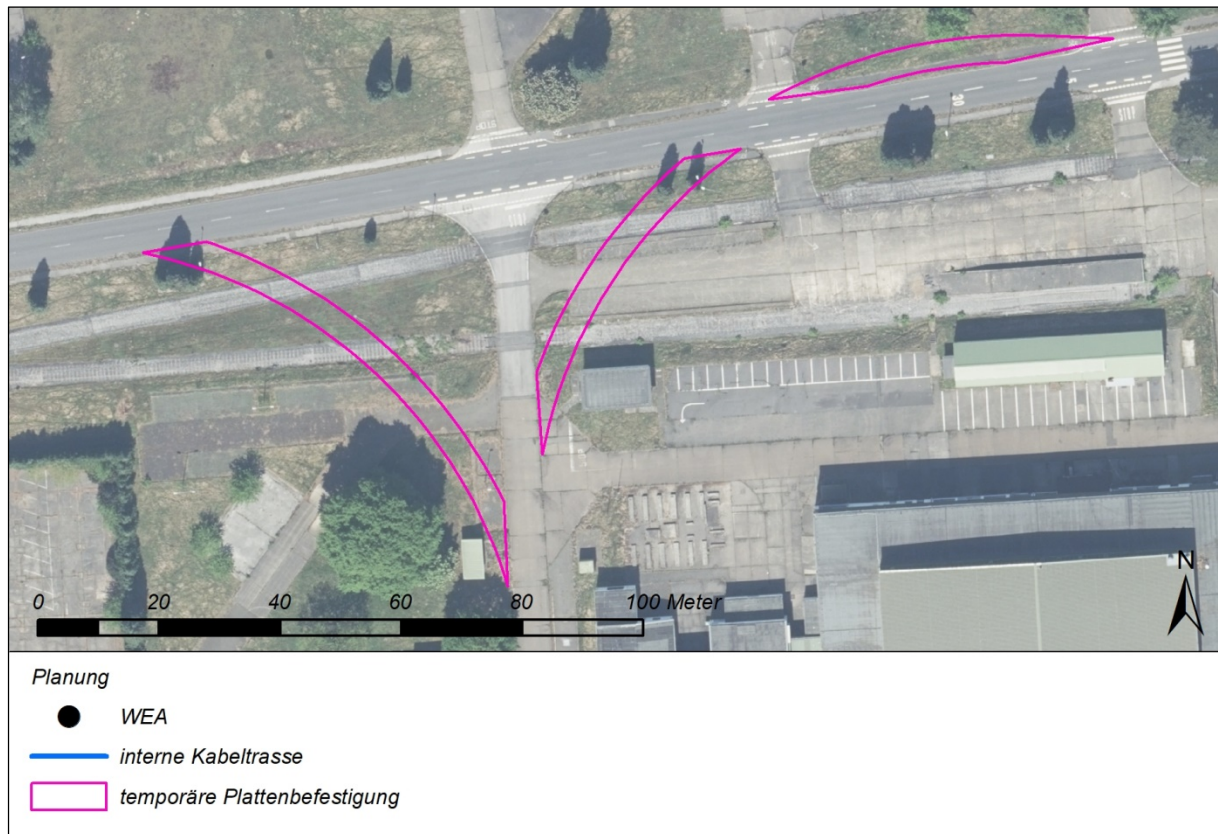


Abbildung 5: Detail-Ansicht des Maßnahmenbereichs 4 V ASP

Sobald an zwei aufeinanderfolgenden Fangterminen keine Sichtung von Zauneidechsen in den eingezäunten Bereichen mehr erfolgt, kann der Abfang beendet werden. Die „Trackpanels“ sollten unmittelbar im Anschluss an den beendeten Abfang ausgelegt werden, in dessen Zuge dann auch die Schutzzäune entfernt werden können.

Anderenfalls ist die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune bis zur Plattenverlegung kontinuierlich zu überprüfen.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

6.2 Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden:

5 A CEF: Neuanlage von Ziegenmelker-Habitaten

Südlich des Flugplatzgeländes werden insgesamt fünf Flächen so entwickelt, dass diese optimale Habitatbedingungen für den Ziegenmelker bieten. Im Jahr 2019 waren diese Bereiche nachweislich nicht durch den Ziegenmelker besiedelt (vgl. → **Anhang 3 zur ASP**).

Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 7,034 ha.

Für die Teilflächen, deren Bestockungsgrad auf unter 0,3 abgesenkt wird, ist eine dauerhafte Waldumwandlung (WU) erforderlich, wobei vorhandene Waldwege und Freiflächen sowie vormalige Verkehrsflächen von einer Waldumwandlung ausgenommen sind. Eine dauerhafte Waldumwandlung betrifft die nachfolgend als „baumfrei“ bezeichneten Teil-Maßnahmenflächen auf einer Fläche von insgesamt maximal 3,585 ha.

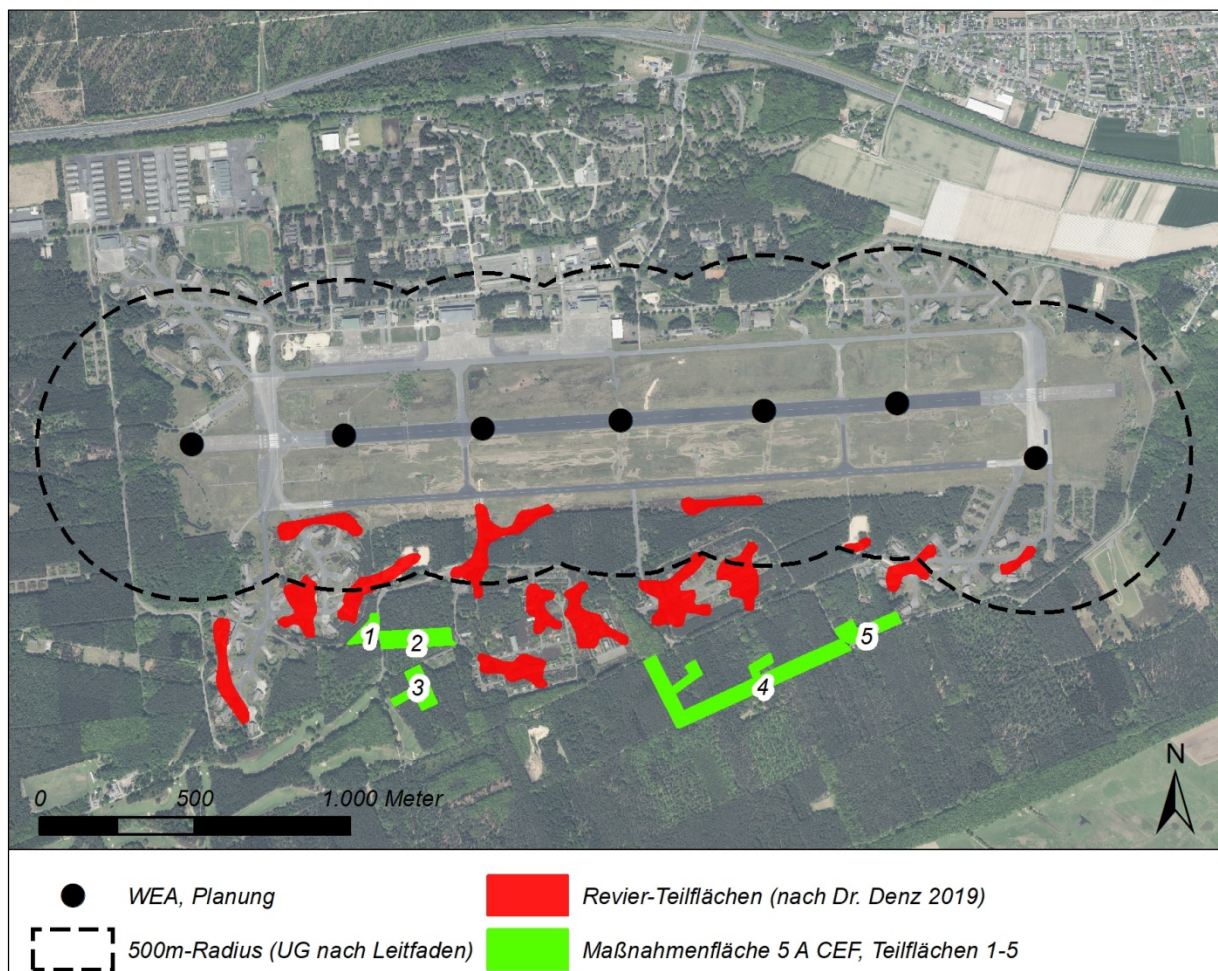


Abbildung 6: Übersicht der Ausgleichsflächen bezgl. des Ziegenmelkers

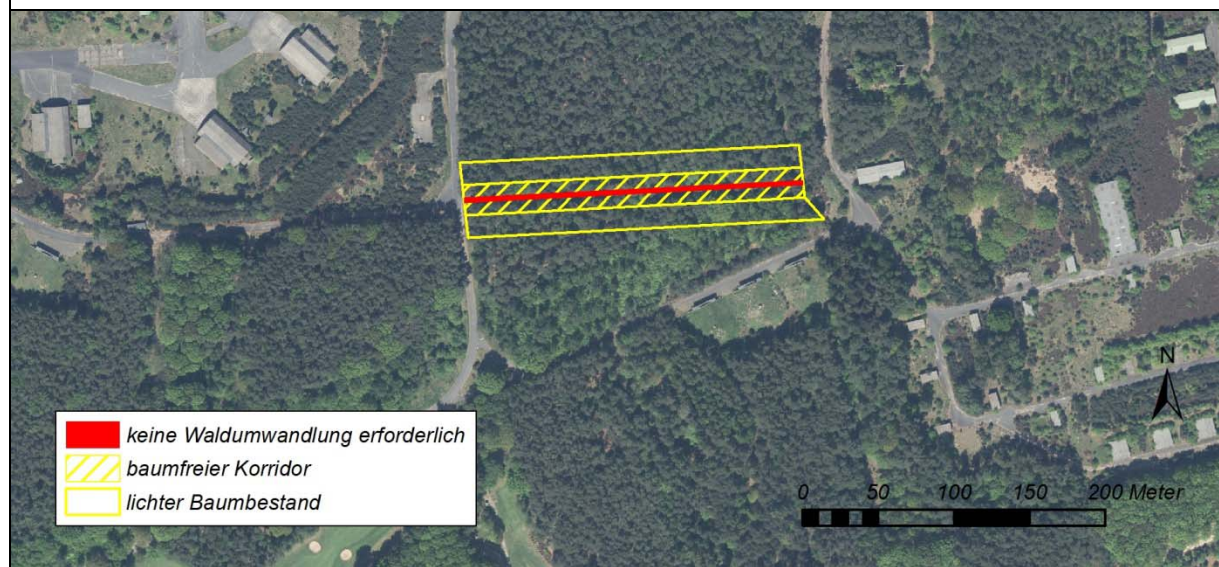
Teilflächen-Nr.:	1
Bestand:	Kiefernaufwuchs mit Restbestand der Besenheide an einem asphaltierten Weg
Maßnahme:	Schaffung einer weitgehend baumfreien Fläche: <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Kiefern, - Belassen von wenigen einzelnen Exemplaren, - ggf. Förderung der Heide über Heide-Mahdgut. <p>Bei Bedarf Pflege/Mahd/Beweidung und Entnahme von Kiefern.</p> <p>Aufgrund der vorherigen Nutzung als Verkehrsfläche ist keine Waldumwandlung erforderlich.</p>
Größe:	0,457 ha ohne WU



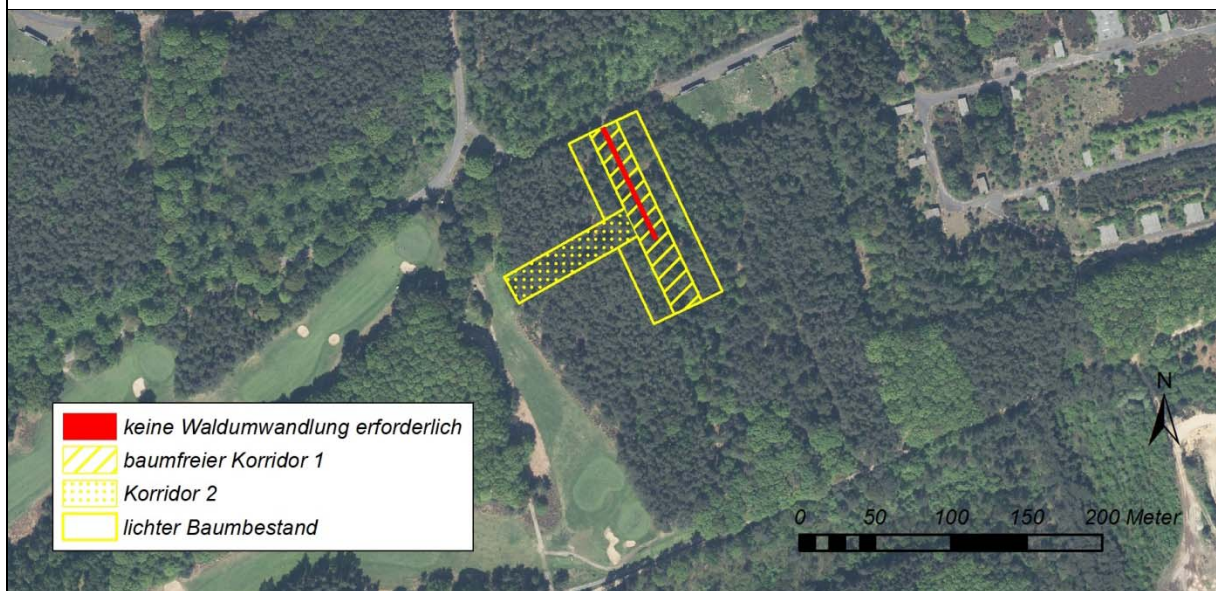
Ansicht aus Richtung Ost

Ansicht aus Richtung Süd

Teilflächen-Nr.:	2			
Bestand:	Kiefernforst mit einzelnen stärkeren Eichen und Birken und Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche beidseitig eines ehemaligen Rückeweges			
Maßnahme:	<p>Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors (Breite ca. 20 m):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Kiefern, - Belassen einzelner Eichen und Birken, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. <p>Schaffung eines lichten Baumbestands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ca. 15 m beidseitig an den Korridor angrenzend, - Entnahme einzelner Kiefern, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. <p>Im Osten trichterförmiges Auslaufen der Fläche, sodass die Habitatflächen des Ziegenmelkers im Osten nicht angebunden sind und ein Triftweg für die Beweidung geschaffen wird. Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.</p>			
Größe:	1,131 ha	davon	0,370 ha 0,079 ha 0,682 ha	baumfreier Korridor mit WU baumfreier Korridor ohne WU lichter Baumbestand



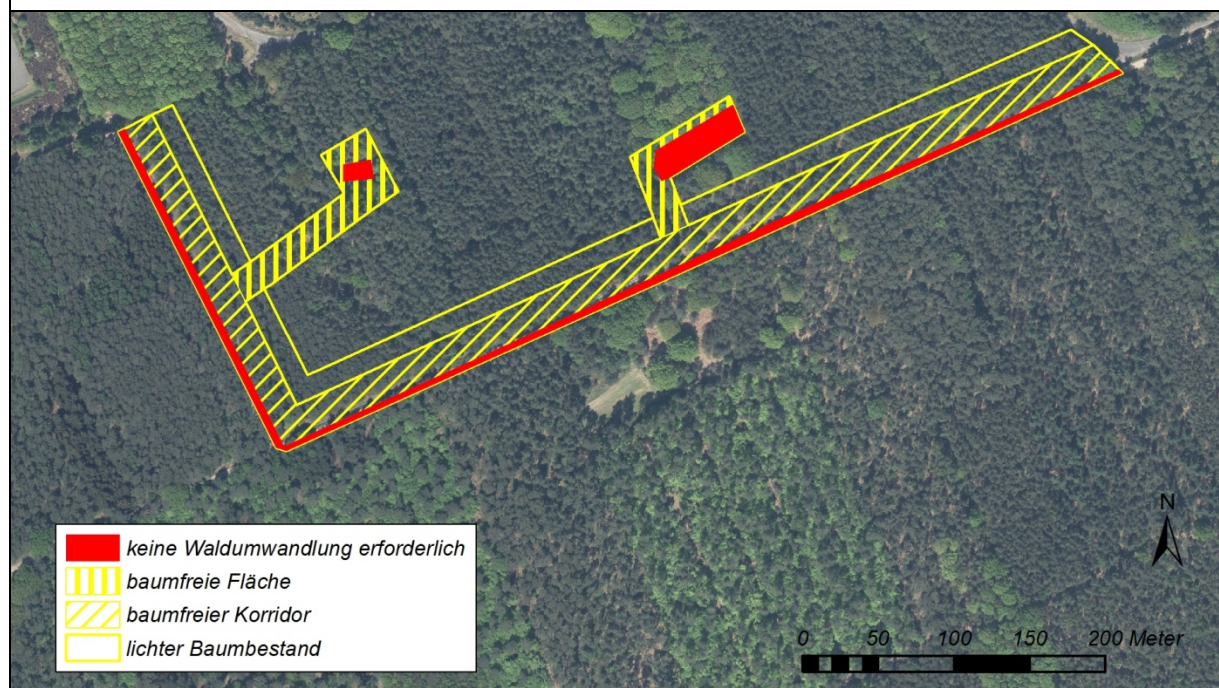
Teilflächen-Nr.:	3			
Bestand:	Laubmischbestand mit Kiefer und Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche und Adlerfarn beidseitig eines ehemaligen Rückeweges			
Maßnahme:	Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors 1 (Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Kiefern, - Belassen einzelner Eichen und Birken, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. Schaffung eines Korridors 2 (in Richtung Golfplatz, Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von ca. 50 % der Kiefern. Schaffung eines lichten Baumbestands: <ul style="list-style-type: none"> - ca. 15 m beidseitig an den Korridor 1 angrenzend, - Entnahme einzelner Kiefern, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.			
Größe:	0,811 ha	davon	0,235 ha	baumfreier Korridor 1 mit WU
			0,029 ha	baumfreier Korridor 1 ohne WU
			0,182 ha	Korridor 2
			0,365 ha	lichter Baumbestand



Teilflächen-Nr.: 3



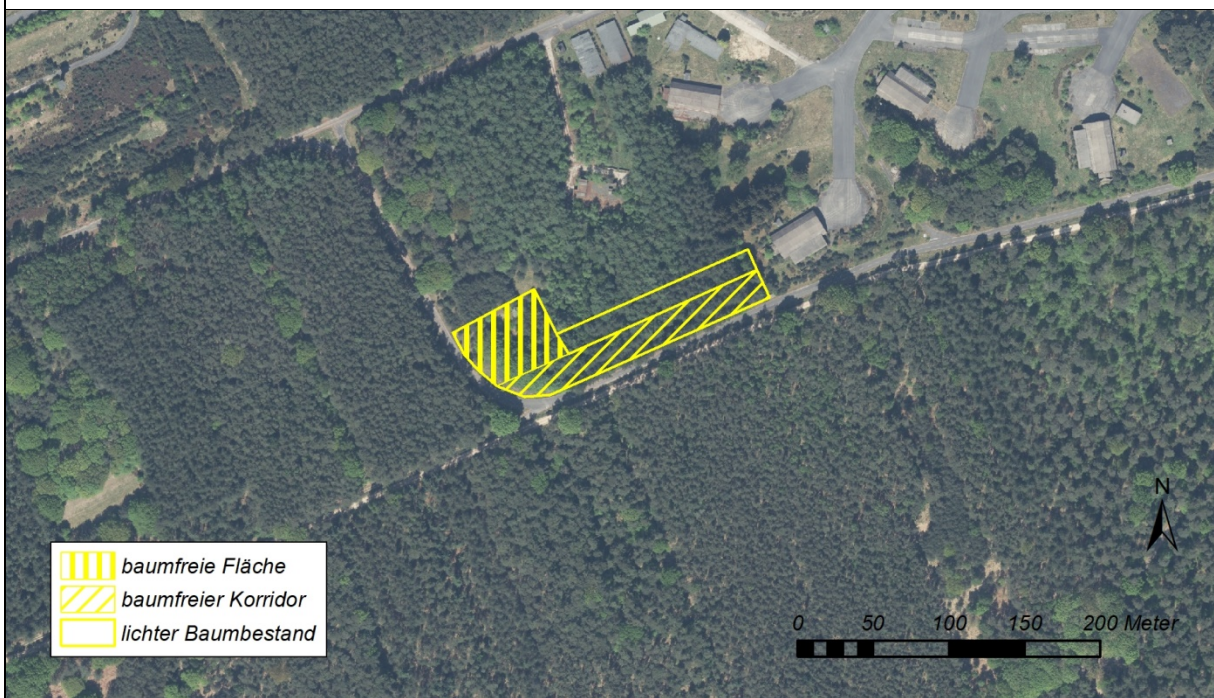
Teilflächen-Nr.:	4			
Bestand:	Kiefernforst mit einzelnen stärkeren Eichen und teilweise Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche angrenzend an einen Waldweg			
Maßnahme:	Schaffung zweier weitgehend baumfreier Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Kiefern im Übergangsbereich zum Korridor. Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors (Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Kiefern, - Belassen einzelner Eichen und Birken, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. Schaffung eines lichten Baumbestands: <ul style="list-style-type: none"> - ca. 15 m einseitig an den Korridor angrenzend, - Entnahme einzelner Kiefern, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.			
Größe:	3,806 ha	davon	0,455 ha 0,149 ha 1,720 ha 0,391 ha 2,715 ha	baumfreie Fläche mit WU baumfreie Fläche ohne WU baumfreier Korridor mit WU baumfreier Korridor ohne WU lichter Baumbestand



Freifläche im Osten

Korridor im Süden mit angrenzendem Weg

Teilflächen-Nr.:	5			
Bestand:	Kiefernforst mit einzelnen stärkeren Eichen und teilweise Unterwuchs aus Spätblühender Traubenkirsche angrenzend an einen Asphalt-Weg			
Maßnahme:	Schaffung einer weitgehend baumfreien Fläche: <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Kiefern, - ggf. Förderung der Heide über Heide-Mahdgut. Schaffung eines weitgehend baumfreien Korridors (Breite ca. 20 m): <ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Kiefern, - Belassen einzelner Eichen und Birken, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. Schaffung eines lichten Baumbestands: <ul style="list-style-type: none"> - ca. 15 m einseitig an den Korridor angrenzend, - Entnahme einzelner Kiefern, - vollständige Entfernung der Traubenkirsche. Dauerhafte Pflege zur Entfernung der Traubenkirsche erforderlich.			
Größe:	0,829 ha	davon	0,268 ha	baumfreie Fläche mit WU
			0,355 ha	baumfreier Korridor mit WU
			0,206 ha	lichter Baumbestand



Freifläche mit angrenzendem Asphalt-Weg



Freifläche mit Besenheide-Bestand

6 A CEF: Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten

Während der Bauzeit wird durch die Verlegung von „Trackpanels“ in potenzielle Habitate der Zauneidechse eingegriffen.

Zum Ausgleich für die zeitweise Schädigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind am Nordrand des ehemaligen Flugfelds (vgl. Abbildung 4, S. 24) sechs Totholzhaufen aus Astmaterial anzulegen.

Die Totholzhaufen können von Reptilien als Sonnplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere genutzt werden können. Sie bieten darüber hinaus Lebensraum für Kleinstlebewesen als Nahrungsgrundlage für die Zauneidechse.

Die Flächenverfügbarkeit wird gewährleistet.

Die Maßnahme muss durch eine Ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben „Windpark Niederkrüchten-Elmpt“ werden keine Verbots-
tatbestände von europarechtlich geschützten Arten erfüllt. Allerdings sind folgende
Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zwingend
einzuhalten:

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
1 V _{ASP}	Einhaltung von Abschaltalgorithmen	Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus.
2 V _{ASP}	Bauzeitbeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter (unzulässig 15.03.-15.08.)	Feldlerche, Heidelerche, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wiesenpieper.
3 V _{ASP}	Erdkabelverlegung mittels Durchörterung	Kreuzkröte, Zauneidechse.
4 V _{ASP}	Zäunung, Abfang und Umsetzung von Zauneidechsen	Zauneidechse.
5 A _{CEF}	Neuanlage von Ziegenmelker-Habitaten	Ziegenmelker.
6 A _{CEF}	Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten	Zauneidechse.

Kompensatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist damit das Bauvorhaben nicht bedenklich.

8. QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 12/2013).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/2013-ffh-bericht.html>
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 (Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand 08/2019).- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (Umweltforschungsplan 2008).- <http://ffh-anhang4.bfn.de/>
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; 542 S.
- LANGE GBR – ING.- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GBR (2019): Ergebnisse Artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten, Stand 20.05.2019.- 33 S. & Anhang.
- LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 07. Januar 2019.- 126 S.
- MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg).- Otis 15, Sonderheft; 133 S.
- RAAB, B. (2007): Lebensraumnutzung des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) im Manteler Forst.- Berichte zum Vogelschutz 44: 139-149.
- REICHENBACH, M., HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen.- Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 7: S. 229-244.
- STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft – Vögel – Lebensräume – Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel; ARSU; 344 S.

Rote Listen

Gefäßpflanzen und Moose

- CASPARI, S., DÜRHAMMER, O., SAUER, M. & SCHMIDT, C. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose (Anthocerotophyta, Marchantiophyta und Bryophyta) Deutschlands, 2. Fassung, Stand 07.05.2018.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 361-489.

- METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Tracheophyta) Deutschlands, Stand 28.02.2018.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- RAABE, U., BÜSCHER, D., FASEL, P., FOERSTER, R., GÖTTE, R., HAEUPLER, H., JAGEL, A., KAPLAN, K., KEIL, P., KULBROCK, P., LOOS, G. H., NEIKES, N., SCHUMACHER, W., SUMSER, H. & VANBERG, C. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen – Pteridophyta et Spermatophyta – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Dezember 2010.
- SCHMIDT, C. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laubmoose – Bryophyta – in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, Stand August 2011.

Säugetiere

- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010.

Vögel

- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschland, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.- Ber. Vogelschutz 49/50: 23-83.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016.- Charadrius, H. 1-2: 1-66.
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & JÖBGES, M. M. (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand Juni 2016.- Charadrius, H. 1-2: 67-108.

Lurche und Kriechtiere

- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011.

SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., KRONSHAGE, A., GEIGER, A. & HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand September 2011.

Fische und Rundmäuler

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostoma & Pisces), 5. Fassung.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291-316.

KLINGER, H., SCHÜTZ, C., INGENDAHL, D., STEINBERG, L., JAROCINSKI, W. & FELDHAUS, G. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Fische und Rundmäuler – Pisces et Cyclostoma – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Mai 2010.

THIEL, R., WINKLER, H., BÖTTCHER, U., DÄNHARDT, A., FRICKE, R., GEORGE, M., KLOPPMANN, M.H.F., SCHAARSCHMIDT, T., UBL, C. & VORBERG, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (2): 11-76.

Schnecken und Muscheln

JUNGBLUTH, J. H. & KNORRE, D. V. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands, 6. überarbeitete Fassung, Stand Januar 2010.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KOBIALKA, H., SCHWER, H. & KAPPES, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Muscheln – Bivalvia – in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, Stand Dezember 2009.

KOBIALKA, H., SCHWER, H. & KAPPES, H. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken – Gastropoda – in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, Stand Dezember 2009.

Libellen

CONZE, K.-J. & GRÖNHAGEN, N. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Libellen – Odonata – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand April 2010.

OTT, J. & PIPER, W. (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 260-263.

Käfer

GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (Coleoptera), Bearbeitungsstand 1997.- Schr.R. f. Landschaftspf. u. Natursch.: 168-230.

HANNIG, K. & KAISER, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer – Carabidae – in Nordrhein-Westfalen, 2. Fassung, Stand Oktober 2011.

SCHMIDT, J., TRAUTNER, J. & G. MÜLLER-MOTZFELD (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. 3. Fassung, Stand April 2015. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (4): 137–202.

Schmetterlinge

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands, Stand Dezember 2008 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.

RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands, Stand Dezember 2007 (geringfügig ergänzt Dezember 2010).- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

SCHUMACHER, H. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) – Spinner u. Schwärmer – (Bombyces et Sphinges) in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Juli 2010.

SCHUMACHER, H. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge (Lepidoptera) – Tagfalter – (Diurna) in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Juli 2010.

9. ANHANG

Anhang 1: *Relevanzprüfung (Abschichtungstabellen)*

Anhang 2: *„Art-für-Art-Protokolle“*

**Anhang 3: *Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im Jahr 2019
(Erfasser: Dr. Olaf Denz)***

Anhang 1: Relevanzprüfung (Abschichtungstabellen)

Tabelle 2: Abschichtungstabelle der Gefäßpflanzen und Moose der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2018	RL NW 2011	RL NW NRTL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Gefäßpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta)												
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	X	X	1	1	–	s	–	–	–	–	—
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	X	X	3	2	–	s	–	–	–	–	—
Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	X	X	2	1 S	0	s	–	–	–	–	—
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	X	X	2	1 S	0	–	–	–	–	–	—
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	X	X	2	2 S	1 S	s	–	–	–	–	—
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	X	X	*	R	–	s	–	–	–	–	—
Moose (Bryophyta)												
Haar-Klauenmoos	<i>Dichelyma capillaceum</i>	X		1	1	–	s	–	–	–	–	—
Großsporiges Goldhaarmoos	<i>Orthotrichum rogeri</i>	X		*	R	–	x	–	–	–	–	—

Erklärungen:

FFH-RL II	streng geschützt nach Anhang II der FFH-Richtlinie	(EG 2013/17)
FFH-RL IV	streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	(EG 2013/17)
EG-VO	streng geschützt nach Anhang A der EU-Artenschutzverordnung	(EG 2013/750)
VSchRL I	streng geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	(EG 2009/147)

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschland
RL NW Rote Liste Nordrhein-Westfalen
RL NW TL Rote Liste Nordrhein-Westfalen, Tiefland
RL NW NRTL Rote Liste Nordrhein-Westfalen, Region Nordrheinisches Tiefland

0 Bestand erloschen (ausgestorben)
1 vom Erlöschen/Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
***** ungefährdet
x (lokal) etablierte Bestände entstanden aus ausgesetzten Tieren
k.E. keine Einstufung erfolgt
II nicht regelmäßig brütend
III regelmäßig brütendes Neozoon

EHZ ATL NW Erhaltungszustand der Art in der atlantischen biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens
g günstig
u unzureichend
s schlecht
x unbekannt
k.A. keine Angabe
– Art kommt in der betreffenden biogeografischen Region nicht vor
↑ sich verbessernd
↓ sich verschlechternd

Tabelle 3: Abschichtungstabelle der WEA-empfindlichen Fledermäuse der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW TL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Fledermäuse (Chiroptera)											
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		X	G	1	-	-	-	-	-	—
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		X	G	2	2	g ↓	X	potenziell möglich	X	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>		X	D	V	V	u	-	potenziell möglich	X	X
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		X	V	R	R	g	X	nachgewiesen	X	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		X	*	R	R	g	X	nachgewiesen	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X	*	*	*	g	X	nachgewiesen	X	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		X	D	D	D	u ↑	-	potenziell möglich	X	X
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>		X	D	R	R	g	X	potenziell möglich	X	X

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 4: Abschichtungstabelle der sonstigen Säugetiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW TL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Raubtiere (Carnivora)												
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>		X	3	3	-	-	-	-	-	-	---
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	X	X	3	1	1	s f	-	-	-	-	---
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	X	X	2	R	0	-	-	-	-	-	---
Nagetiere (Rodentia)												
Biber	<i>Castor fiber</i>	X	X	V	3	3	g	X	-	-	-	---
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>		X	1	1	1	s	-	-	-	-	---
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		X	G	G	G	g	-	-	-	-	---
Fledermäuse (Chiroptera)												
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	X	X	2	1	1	s	-	-	-	-	---
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	X	X	2	2	2	s f	-	-	-	-	---
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>		X	V	2	2	u	-	-	-	-	---
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X	X	D	G	G	g	-	-	-	-	---
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>		X	*	G	G	g	X	-	-	-	---
Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>			2	2	2	s	X	-	-	-	---
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	X	X	V	2	2	u	-	-	-	-	---
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		X	V	3	3	g	-	-	-	-	---
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		X	*	*	*	g	X	-	-	-	---
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		X	V	G	G	g	X	X	potenziell möglich	keine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine WEA-empfindliche Art → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>		X	2	1	1	s	X	-	-	-	---

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 5: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	X		3	3	2	u	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 500m → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	—
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			1	1	1	s	-	-	-	—
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	X	3	0	-	k.A.	-	-	-	—
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>		X	2	3	3	u	-	-	-	—
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>			*	1	1	s	-	-	-	—
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			1	3	3	u	-	-	-	—
Haselhuhn	<i>Bonasia bonasia</i>		X	2	1	-	-	-	-	-	—
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			*	*	*	g	-	-	-	—
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			2	2	2	u ↓	X	Brutvogel >R1000	keine Brutvorkommen im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 100m → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	—
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	X	1	0	0	s	-	-	-	—
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	X	*	R	-	u ↑	-	-	-	—
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			*	*	1	u	-	-	-	—
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			*	R	R	x	-	-	-	—
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		X	3	0	0	k.A.	-	-	-	—
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	X	*	V	1	u	-	-	-	—
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	X	X	V	*	1	s	-	Nahrungsgast	Vorhabensraum liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets, keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1500, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	—

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>			3	1	1	s	-	-	-	---
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>		X	*	R	R	s	-	-	-	---
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	X	X	*	*	*	g	-	Nahrungsgast (Quelle Mitt. LANUV)	keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	X	*	*	0	-	-	-	-	---
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	X	*	k.E.	k.E.	k.A.	-	-	-	---
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			*	R	R	u ↑	-	-	-	---
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			*	*	*	u	-	-	-	---
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	X	X	1	0	-	s	-	-	-	---
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		X	1	1	1	s	-	-	-	---
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>			1	1	1	s	-	-	-	---
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	X	X	*	*	*	g	-	-	-	---
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>		X	2	1	1	s	-	-	-	---
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			V	3	2	g	X	Brutvogel im R1000	Abstand zur nächsten WEA 500m, Mindestabstand nach Leitfaden 300m → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	X	X	*	*	*	g	X	-	keine Brutvorkommen im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		X	3	*	*	g	X	-	keine Brutvorkommen/Schlafplätze sowie intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	X	X	3	2	1	u	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im R1000, Mindestabstand nach Leitfaden 1.000m → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	—
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	X	X	2	1	0	s	—	—	—	—
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>		X	3	2	1	s	X	Brutvogel im R500	X	X
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>		X	2	1	0	s	—	—	—	—

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 6: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Brutvögel in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EZH ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			*	R	0	s	-	-	-	---
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			3	2	2	u ↓	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 250m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>			*	1	1	s	-	-	-	---
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			*	R	II	u	-	-	-	---
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>		X	*	3	1	u	X	-	-	---
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			3	3	2	k.A.	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 330m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			*	*	*	u ↑	-	-	-	---
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			2	1	0	s	-	Durchzügler	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>			*	1	0	s	X	-	-	---
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		X	*	*	*	g	X	-	-	---
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			3	3	3	u ↓	X	Brutvogel im R500	X	X
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>			3	3	2	u	X	-	-	---
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			V	3	3	u	X	-	-	---
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			*	2	1	u	-	-	-	---
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			V	R	II	k.A.	-	-	-	---
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			V	2	2	u	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 300m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			*	2	1	k.A.	-	-	-	---
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			*	*	*	g	X	-	-	---
Grauspecht	<i>Picus canus</i>		X	2	2	-	s	-	-	-	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	X		*	3	3	g ↓	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	—
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		X	V	*	V	u	X	Brutvogel im R500	X	X
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>			V	3	3	u	X	—	—	—
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	X		2	1	1	s	—	—	—	—
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			*	R	—	k.A.	—	—	—	—
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			*	*	*	g	X	—	—	—
Krickente	<i>Anas crecca</i>			3	3	1	u	X	—	—	—
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>			V	2	2	u ↓	X	—	—	—
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			3	3	1	s	—	—	—	—
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	X		*	*	*	g	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 400m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	—
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			3	3	3	u	X	—	—	—
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		X	*	*	V	g	—	—	—	—
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			*	3	3	g	X	—	—	—
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X	*	V	2	u	—	Brutvogel im R500	X	X
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>			*	R	—	u ↑	—	—	—	—
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>			V	1	1	u ↓	X	—	—	—
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>			2	1	0	s	—	—	—	—
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			3	3	3	u	X	—	—	—
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	X	X	*	1	—	—	—	—	—	—
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			2	2	2	s	X	—	—	—
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			*	R	0	s	—	—	—	—
Rosaflamingo	<i>Phoenicopterus ruber</i>	X	X	III	III	—	x	—	—	—	—
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>		X	k.E.	III	III	g	—	—	—	—
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			*	II	—	s	—	—	—	—
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			*	*	*	g	X	—	—	—
Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			*	1	1	s	—	—	—	—
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	X		*	*	*	g	X	—	—	—
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			*	*	*	g	X	—	—	—
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			*	R	II	u	—	—	—	—
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			*	*	*	g	X	Brutvogel im R500	X	X

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		X	*	*	*	g	X	-	-	---
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	X		*	*	*	g	X	-	-	---
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	X	X	*	*	-	-	-	-	-	---
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			3	3	3	k.A.	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	X		3	3	3	g l	X	Nahrungsgast	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			1	1	1	s	-	Durchzügler	keine Brutvorkommen im UR, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			*	1	1	s	-	-	-	---
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			*	*	V	g	X	-	-	---
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>		X	3	1	1	s	-	-	-	---
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	X		*	V	V	g	X	Brutvogel im R500	Abstand zur nächsten WEA > 250m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	X		2	2	1	s	X	-	-	---
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>			V	2	2	u	-	-	-	---
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			V	2	2	u	-	Brutvogel im R500	X	X
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	X		*	*	*	g	X	-	-	---
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			*	3	1	u	X	Brutvogel im R1000	Abstand zur nächsten WEA > 600m, keine WEA-empfindliche Vogelart → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	X		*	3	3	u	X	-	-	---
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>			V	3	3	u	X	-	-	---
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		X	*	*	*	g	-	-	-	---
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>			2	1	0	s	-	-	-	---

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RL D 2015	RL NW 2016	RL NW NRTL 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			2	2	1	s	X	Brutvogel im R500	X	X
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>			3	1	-	k.A.	-	-	-	---
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>			1	R	-	-	-	-	-	---
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			*	*	*	g	X	-	-	---

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 7: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RLw D 2015	RLw NW 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			*	*	g	X	-	-	---
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		X	*	3	s	-	-	-	---
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			V	3	u	-	-	-	---
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	X	*	*	g	-	-	-	---
Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>			2	R	g	-	-	-	---
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>		X	2	1	s	X	Durchzügler (Quelle Mitt. LANUV)	regelmäßige Rastvorkommen fast ausschließlich im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (Entfernung > 115 km), daher keine essentielle Rastfläche → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			*	*	g	X	Durchzügler	keine Schlafplätze oder Nahrungs- habitats mit 1%-Kriterium nach Helgoländer Papier (5.500 Ind.) im R1.000 → keine bau-, anlage- oder betriebs- bedingten Auswirkungen	---
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		X	*	1	s	-	-	-	---
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		X	*	*	g	-	-	-	---
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		X	1	2	g	-	-	-	---
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>			*	1	s	-	-	-	---

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 8: Abschichtungstabelle der planungsrelevanten nicht WEA-empfindlichen Vögel mit Rast und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	EG-VO	VSchRL	RLw D 2015	RLw NW 2016	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		X	*	*	u	-	-	-	---
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			V	3	g	X	-	-	---
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>		X	*	2	g	-	-	-	---
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		X	V	2	u	-	-	-	---
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>			*	V	u	-	-	-	---
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	X	*	*	g	-	-	-	---
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>			V	V	g	-	-	-	---
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			*	*	g	-	-	-	---
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			*	*	g	-	-	-	---
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			*	*	u	-	-	-	---
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		X	3	1	u	-	-	-	---
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	X		2	2	u	-	-	-	---
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>			*	*	g	-	-	-	---
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	X	X	2	1	g	X	-	-	---
Krickente	<i>Anas crecca</i>			3	3	g	X	-	-	---
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			*	*	g	X	-	-	---
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	X	X	*	R	g	-	-	-	---
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	X	X	3	3	g	-	-	-	---
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			*	*	g	-	-	-	---
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	X		2	*	g	-	-	-	---
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>		X	3	2	u	-	-	-	---
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			*	*	u	-	-	-	---
Rotschenkel	<i>Tringa totanus robusta</i>			3	2	g	-	-	-	---
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>		X	*	R	k.A.	-	-	-	---
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>			*	*	u	-	-	-	---
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			*	*	g	-	-	-	---
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			*	*	g	-	-	-	---
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>			*	*	k.A.	-	-	-	---
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	X	X	*	*	g	-	-	-	---
Spießente	<i>Anas acuta</i>			V	3	u	-	-	-	---
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	X	X	1	1	u	-	-	-	---
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			*	*	g	X	-	-	---
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>			*	1	u	-	-	-	---
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			*	*	g	X	-	-	---
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>		X	*	*	g	-	-	-	---
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			3	*	u	-	-	-	---
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			*	*	g	-	-	-	---

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 9: Abschichtungstabelle der Lurche und Kriechtiere der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW NRTL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	aktuelle Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Lurche (Amphibia)												
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>		X	3	2	–	s	–	–	–	–	—
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	X	X	2	1 S	–	s	–	–	–	–	—
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>		X	V	3	3	u	X	X	nachgewiesen	X	X
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>		X	3	2	–	u	–	–	–	–	—
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>		X	3	2 S	1 S	u	–	–	–	–	—
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>		X	3	1	1	s	–	–	–	–	—
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>		X	3	2 S	1 S	g	X	–	–	–	—
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		X	*	G	–	g	–	–	–	–	—
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>		X	G	3	3	g	X	–	–	–	—
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	X	X	V	3	3	g	X	–	–	–	—
Kriechtiere (Reptilia)												
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>		X	3	2	1 S	u	X	X	potenziell möglich	keine Habitatflächen in den bauseits betroffenen Bereichen → keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen	—
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		X	V	2	x	u	–	–	–	–	—
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		X	V	2	2	g	X	X	nachgewiesen	X	X

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 10: Abschichtungstabelle der Fische und Rundmäuler der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2009	RL NW 2011	RL NW TL 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Nationaler Bericht des BfN	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Maifisch	<i>Alosa alosa</i>	X		1	0	0	s	–	–	–	–	–	—
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	X		*	3	3	u	(X)	–	–	–	–	—
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	X		*	*	V	g	(X)	–	–	–	–	—
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	X		3	3	3	u	X	–	–	–	–	—
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	X		*	*	G	g	X	–	–	–	–	—
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	X		2	1	1	s	–	–	–	–	–	—
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	X		V	1	1	u	X	–	–	–	–	—
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	X		*	V	V	g	X	–	–	–	–	—
Lachs	<i>Salmo salar</i>	X		1	2	1	s	X	–	–	–	–	—

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 11: Abschichtungstabelle der Schnecken und Muscheln der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2011	RL NW 2011	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	X		1	1	–	–	–	–	–	–	—
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	X	X	1	1	s	–	–	–	–	–	—
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	X		3	1	s	–	–	–	–	–	—
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	X		2	1	s	X	–	–	–	–	—

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 12: Abschichtungstabelle der Libellen der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 1998	RL NW 2010	RL NW TL 2010	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	X		1	2 S	2	g	-	-	-	-	-	—
Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	X		1	1 S	1	s	-	-	-	-	-	—
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>		X	G	D	D	g	-	-	-	-	-	—
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>		X	1	D	D	s	-	-	-	-	-	—
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X	X	2	1	1	u	-	-	-	-	-	—
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	X	X	2	1	1	s i	(X)	-	-	-	-	—

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 13: Abschichtungstabelle der Käfer der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 1998/2013	RL NW 2010	RL NW NRTL 2010	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	X	X	1	1	-	-	-	-	-	-	-	—
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	X		2	k.E.	k.E.	u	-	-	-	-	-	—
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	X	X	2	k.E.	k.E.	s	-	-	-	-	-	—

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Tabelle 14: Abschichtungstabelle der Schmetterlinge der Anhänge II und IV FFH-RL in Nordrhein-Westfalen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	FFH-RL II	FFH-RL IV	RL D 2011	RL NW 2010	RL NW NRTL 2010	EHZ ATL NW	Vorkommen lt. Rasterkarten des LANUV	Vorkommen im MTB/Q 47024 & 48022	Lebensräume im UR	Vorkommen im UR	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	zu prüfende Art
Skabiosen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	X		2	1 S	0	-	-	-	-	-	-	—
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	X		*	V	R	g	-	-	-	-	-	—
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	X	X	2	1 S	-	-	-	-	-	-	-	—
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>		X	3	1	-	-	-	-	-	-	-	—
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	X	X	3	2 S	1	s	(X)	-	-	-	-	—
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	X	X	2	1 S	0	-	-	-	-	-	-	—
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		X	V	R	R	g	(X)	-	-	-	-	—

Erklärungen: siehe Tabelle 2

Anhang 2: „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Abendsegler (Nyctalus noctula)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) im Bereich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Der Vorhabensraum ist als Nahrungshabitat von Bedeutung. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="G"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) in einer Entfernung von 1,7 km nördlich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten nicht belegt, wurde aber während der Querschnittserfassung durch LANGE GBR (2019) in einer Entfernung von 1,6 km nördlich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="D"/>	Messfischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten nicht belegt und wurde auch während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) nicht registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist dennoch potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) im Bereich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Der Vorhabensraum ist als Nahrungshabitat von Bedeutung. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zweifarbflodermäus (Vespertilio murinus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="D"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="R"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> artlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt, wurde aber nicht während der Querschnittserfassung durch LANGE GBR (2019) registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist dennoch potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der milderen klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zweifarbfliegendermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messfischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Art ist in den betroffenen MTB-Quadranten mit „Nachweis ab 2000“ belegt, und wurde während der Querschnittserfassung durch LANGE GbR (2019) in einer Entfernung von 0,7 km nördlich der geplanten Windenergieanlagen registriert.</p> <p>Ein Vorkommen im Vorhabensraum ist potenziell möglich, wobei dieser als Nahrungshabitat von Bedeutung sein könnte. Die Betroffenheit der Art ergibt sich daher aus dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko.</p> <p>Eine bau- und anlagebedingte Betroffenheit liegt nicht vor, da keine potenziellen Quartiere durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden nächtliche Abschaltzeiten notwendig, die die tages- und jahreszeitlich- sowie witterungsbedingten Fledermausaktivitäten im Luftraum der Windenergieanlagen berücksichtigen.</p> <p>Da im Vorfeld keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattfanden, wird zunächst ein umfassendes Abschaltzenario festgelegt, dass aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen am Niederrhein auf die Monate März und November ausgeweitet werden. Demnach sind die Windenergieanlagen an niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6,0 m/s und einer Lufttemperatur von > 10° C vom 01.03. bis 30.11. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.</p> <p>Ggf. können die Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Feldlerche (Alauda arvensis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 22 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Heidelerche (Lullula arborea)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 5-6 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Neuntöter (Lanius collurio)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 2 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Der Neuntöter besetzt Reviere im lockeren Strauchbewuchs inmitten des Rollfelds. Die zu beseitigenden Gehölze stellen keine Bruthabitate der Art dar. Daher liegt kein Verstoß gegen den § 44 Abs. 3 BNatSchG vor.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- entfällt -		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 7-8 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Wachtel (Coturnix coturnix)"/>		
Schutz- und Gefährdungstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 2 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Wiesenpieper (Anthus pratensis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 300m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden durch LANGE GBR (2019) 4-5 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Das Bauvorhaben findet größtenteils außerhalb der Bruthabitate statt. Lediglich im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Habitatflächen für bodenbrütende Vogelarten dar und zählt damit zu den Fortpflanzungsstätten.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine WEA-empfindliche Art. Im Sinne einer Regelfallvermutung ist daher davon auszugehen, dass erhebliche Störwirkungen in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgelöst werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Verlegung des Erdkabels im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 muss außerhalb der Hauptbrutzeiten erfolgen und ist daher zwischen dem 15.03. und 15.08. nicht zulässig.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Ziegenmelker (Caprimulgus europaeus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Im 500m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen wurden im Jahr 2019 durch Dr. Denz (→ Anhang 3 zur ASP) 5 Reviere nachgewiesen.</p> <p>Die Brutreviere befinden sich südlich des Rollfelds und damit außerhalb der bauseits betroffenen Bereiche. Allerdings ist der Ziegenmelker eine WEA-empfindliche Vogelart, da die durch den Betrieb der Windenergieanlagen ausgelösten Störungen zu einer Aufgabe der WEA-nahen Brutreviere führen können.</p> <p>Nahrungshabitate fallen im Allgemeinen nicht in den Schutzbereich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64/07, juris, Rn. 68). Nur wenn eine Nahrungsfläche ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges darstellt und ein Ausweichen nicht möglich ist, muss die Nahrungsfläche den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugeordnet werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des maximal möglichen Einwirkungsbereichs Ersatz-Habitate für den Ziegenmelker geschaffen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt so auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> artlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch LANGE GbR (2019) erfolgte eine Zufallsbeobachtung der Kreuzkröte nördlich der Hauptstart- und Landebahn.</p> <p>Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt.</p> <p>Auf dem Flugplatzgelände muss allerdings im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Kreuzkröte dar, sodass unterirdische Verstecke (insbesondere Winterquartiere) nicht ausgeschlossen werden können.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist in dem Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zauneidechse (Lacerta agilis)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4702-4"/> <input type="text" value="4802-2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> artlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
<small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Durch LANGE GbR (2019) erfolgte eine Zufallsbeobachtung der Zauneidechse im südlichen Vorhabensraum.</p> <p>Das Bauvorhaben wird vollständig auf bereits vollversiegelten Flächen stattfinden. Da keine dauerhafte Neuversiegelung erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft beschädigt. Die Zufahrt zum Flugplatzgelände führt allerdings über das ehemalige Kasernengelände, das auch alte Gleisanlagen umfasst. Die Freiflächen weisen Biotopstrukturen auf, die auf ein Vorkommen der Zauneidechse hindeuten. Während der Bauphase sind daher Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen und Tötungen nicht auszuschließen.</p> <p>Auf dem Flugplatzgelände muss ferner im Bereich zwischen den geplanten WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel aufgrund einer Kerosinbelastung im Offenland verlegt werden. Dieser Bereich stellt potenzielle Teillebensräume der Zauneidechse dar, sodass unterirdische Verstecke oder Eiablageplätze nicht ausgeschlossen werden können.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Betroffenheit von Zauneidechsen lässt sich im Zufahrtsbereich ausschließen, indem Habitate am Nordrand des ehemaligen Flugfelds durch die Anlage von Totholzhaufen aufgewertet und die Zauneidechsen abgefangen und umgesetzt werden.</p> <p>Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung nicht signifikant zu erhöhen, ist im Bereich zwischen den WEA 4 und WEA 5 das Erdkabel zwingend im Durchörterungsverfahren zu verlegen, wobei die Start- und Zielgruben soweit wie möglich an vorhandene befestigte Flächen heranreichen müssen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Anhang 3: Untersuchungen zur Raumnutzung des Ziegenmelkers im
Jahr 2019 (Erfasser: Dr. Olaf Denz)**

**Untersuchungen zur Raumnutzung
des Ziegenmelkers 2019
auf dem ehemaligen Militärflughafen
Niederkrüchten-Elmpt, Kreis Viersen,
Nordrhein-Westfalen**

Endbericht, Stand: 22.08.2019

Gutachten im Auftrag

PNE AG
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 01 51 – 6 14 14 28 7
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

1 Einführung

Die PNE AG, Cuxhaven, plant die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf dem ehemaligen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt im Kreis Viersen, Nordrhein-Westfalen. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht unkritisch. So hatte das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2018) im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen aus dem Jahr 2017 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten insgesamt acht Reviere des Ziegenmelkers auf dem Gelände nachgewiesen. Der Ziegenmelker gilt nach MULNV & LANUV (2017) als windenergiesensible Vogelart. Die Art besitzt landesweit einen schlechten Erhaltungszustand. Das ehemalige Flughafengelände ist in Nordrhein-Westfalen von hoher Bedeutung insbesondere für den Ziegenmelker, da das Gelände ca. 3% der landesweiten Population von insgesamt 250-300 Paaren beherbergt (Stand: 2015) (LANUV 2019).

Dennoch will die PNE AG aktuell am Windenergievorhaben festhalten. Durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Verbesserung vorhandener Habitats sowie der Anlage neuer, artgerechter Lebensräume in der Umgebung soll eine Verwirklichung von Zugriffsverboten gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG (Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz) wirksam verhindert werden. Zur Entwicklung eines wirksamen Schutzkonzeptes des Ziegenmelkers müssen die Vorkommen und Aktionsräume des Ziegenmelkers auf dem Gelände des ehemaligen Militärflughafens detaillierter, d.h. flächenschärfer erfasst und abgegrenzt werden als dies bislang geschehen ist. Mit dieser Aufgabe der Aktionsraumanalyse wurde im Jahr 2019 das Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz, Wachtberg, betraut.

2 Gebietscharakteristik

Das Untersuchungsgebiet umfasst sowohl das offene, von magerer Grasvegetation und lückig bis kaum bewachsenen Sandbodenstellen geprägte Flugfeld mit Asphalt- und Schotterflächen des ehemaligen Militärflughafens sowie den nördlichen Randbereich als auch schwerpunktmäßig die südlich angrenzenden, geschlossenen Waldflächen mit den großräumigen, halboffenen militärischen Nutzflächen, die von Gebäuden, Asphaltstraßen und teilweise gehölzbestandenen Heideflächen eingenommen werden.

3 Methode

Die Untersuchungen wurden 2019 zur Hauptaktivitätszeit des Ziegenmelkers an insgesamt 10 Terminen im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang August bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windarm und warm) durchgeführt (vergleiche Tabelle 1). Dazu wurden verschiedene Beobachtungspunkte synchron von drei versierten Beobachtern ab Dämmerungsbeginn für jeweils 20-30 min besetzt, und es wurden dort jeweils alle Nachweise von Tieren, bestehend aus visuellen Beobachtungen (Sichtung fliegender Tiere) und/oder akustischen (Gesang, Ruf, Flügelklatschen, „Grunzen“) notiert und in einer Geländekarte verortet. Teilweise wurde unterstützend dabei auch eine Klangattrappe zum Einsatz gebracht.

Insgesamt wurden 15 verschiedene Beobachtungspunkte in drei Gruppen je fünf Standorte im Untersuchungsgebiet ausgewiesen, die allesamt bei jedem Termin einmal etwa gleichlang besetzt wurden, so dass zum einen die bereits identifizierten Schwerpunkträume des Ziegenmelkers gemäß Lange (2018) vollständig abgedeckt waren, einschließlich des Südrands des Flugfeldes. Andererseits wurde bei der Lage der Beobachtungspunkte auch berücksichtigt, dass dadurch sowohl die Entwicklungsflächen zur Habitatverbesserung (Flächen 1, 2a, 2b, 3 und 4) hinsichtlich von Ziegenmelkervorkommen überprüft werden konnten, insbesondere die Fläche 3, auf der aktuell im Rahmen eines Pilotversuchs ein Beweidungskonzept mit Heckrindern, Ziegen und Schafen durchgeführt wird, als auch die Entwicklungsflächen zur Habitatneuanlage (geschlossene Waldflächen 5, 6 und 7, die z.B. durch Schneisen partiell aufgelichtet werden können).

Bei der Erstellung der Verbreitungskarte des Ziegenmelkers mit den räumlich abgegrenzten, so genannten Papierrevieren wurden Mehrfachbeobachtungen von Tieren an ein und derselben Stelle nachträglich bereinigt, die an einem bestimmten Termin von demselben oder von unterschiedlichen Beobachtungspunkten aus im Gelände getätigt worden waren, so dass letztlich jeweils maximal eine Beobachtung an einem bestimmten Ort pro Termin zur Darstellung gelangte. Außerdem wurde die Anzahl der Termine mit erbrachten Nachweisen pro Revierfläche ermittelt. Beides sind wichtige Voraussetzungen für eine vergleichende Bewertung der Reviere.

Tab. 1: Termine und Witterungsverhältnisse 2019

Termin	Datum	Beobachtungszeiten	Niederschlag / mm	Temperatur / °C	Bewölkung / %	Wind / Bft
1	20190529	21:30-00:00	0	15	0	2
2	20190607	21:30-00:00	0	17	50	2
3	20190614	21:30-00:00	0	18	50	2
4	20190621	21:45-00:15	0	17	25	2
5	20190628	21:30-00:00	0	21	25	2
6	20190705	21:45-00:15	0	21	25	1
7	20190712	21:45-00:00	0	18	75	2
8	20190719	21:45-00:15	0	21	75	1
9	20190729	21:15-23:45	0	23	0	1
10	20190805	21:15-23:45	0	21	50	1

4 Ergebnisse und Bewertung

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 130 Aktivitätsnachweise des Ziegenmelkers erbracht (nach o.g. Bereinigung), die – abgesehen von einigen verstreuten Einzelnachweisen – 14 verschiedenen Revierflächen mit mindestens drei Aktivitätsnachweisen zugeordnet werden können (zur Verteilung der Aktivitätsnachweise und Revierflächen vergleiche Karte 1 im Anhang). Die einzelnen Revierflächen besitzen nicht nur eine unterschiedliche Größe, sondern sind meist auch durch eine unterschiedliche Anzahl von Aktivitätsnachweisen gekennzeichnet, die einer bestimmten Anzahl von Terminen zuzuordnen sind, an denen sie erbracht wurden (Stetigkeit). Dadurch lassen sich letztlich Flächen mit unterschiedlicher Bedeutung für den Ziegenmelker identifizieren, unabhängig von der Anzahl der Aktivitätsnachweise in der jeweiligen Fläche.

So existiert jeweils eine Revierfläche mit Aktivitätsnachweisen des Ziegenmelkers, die an zwei, vier, fünf, acht oder neun Terminen erbracht wurden. Darüber hinaus gibt es drei Flächen mit Aktivitätsnachweisen an jeweils drei Terminen, vier Flächen mit solchen an sechs Terminen sowie zwei mit solchen an sieben Terminen. Diejenigen Flächen, die durch Aktivitätsnachweise an einer hohen Anzahl von Terminen (theoretisch maximal zehn; aktuell neun) charakterisiert sind (hohe Stetigkeit), dürften die größte lokale Bedeutung für den Ziegenmelker besitzen. Demgegenüber sind diejenigen mit Aktivitätsnachweisen an einer niedrigen Anzahl von Terminen (kleine Stetigkeit) eher von geringer lokaler Bedeutung für die Art. Dies betrifft vor allem die Revierflächen mit Aktivitätsnachweisen an zwei oder drei (alle mit randlicher Lage im Osten und Westen), ggf. auch an vier (oder fünf) Terminen.

Die Anzahl der Revierflächen entspricht sicherlich nicht einer gleich hohen Anzahl von Brutzeitrevieren des Ziegenmelkers bzw. Brutpaaren im Jahr 2019. Gemäß der vorstehenden Bewertung sollte man besser von Revierteilflächen sprechen. Vermutlich stellen die Revier(teil)flächen mit geringen Nachweisstetigkeiten unter 50% der Termine – das sind Flächen mit 2, 3 oder 4 Nachweisterminen – keine eigenständigen Brutzeitreviere dar. Demzufolge würde die Gesamtanzahl der Reviere des Ziegenmelkers im Jahr 2019 maximal neun (oder acht) betragen, und damit der nachgewiesenen Anzahl aus dem Jahr 2017 entsprechen.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in den Entwicklungsflächen zur Habitatneuanlage (Flächen 5, 6 und 7) praktisch keine Aktivitätsnachweise des Ziegenmelkers erbracht wurden, und dass in der Entwicklungsfläche 3 zur Habitatverbesserung, auf der aktuell im Rahmen eines Pilotversuchs ein Beweidungskonzept mit Heckrindern, Ziegen und Schafen durchgeführt wird, zwei bedeutende Revierflächen des Ziegenmelkers identifiziert wurden, die hier 2017 (noch) nicht existierten.

5 Fazit

Anhand der Ergebnisse der Untersuchungen zu den Aktivitätsnachweisen des Ziegenmelkers im Jahr 2019 lässt sich ein erheblich aussagekräftigeres Bild zur Lage und Gestalt der Revierflächen der Art zeichnen, als dies auf der Grundlage der Angaben von 2017 der Fall ist, wonach lediglich angenommene Revierzentren in einheitlicher Kreisgröße zur Darstellung gelangten.

Die Ergebnisse 2019 machen deutlich, dass die geschlossenen Waldflächen (Flächen 5, 6 und 7) aktuell nicht (oder kaum) vom Ziegenmelker besiedelt werden. Insofern bieten diese Flächen zumindest theoretisch ein geeignetes Potenzial als Entwicklungsflächen zur Habitatneuanlage für die Art. Dies gilt insbesondere auch für die geschlossenen Waldbereiche im Westen der Fläche 2a sowie für diejenigen zwischen den Flächen 2a und 3.

Außerdem scheinen die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Habitatverbesserung auf der Entwicklungsfläche 3 sehr erfolgreich zu sein, da hier aktuell zwei bedeutende Revierflächen des Ziegenmelkers identifiziert werden konnten, die in 2017 (noch) nicht existierten.

Insgesamt ergeben sich damit im Süden des Flugfeldes außerhalb des allgemeinen 500 m-Wirkraumes des Ziegenmelkers gegenüber WEA offenbar ausreichend Potenzialflächen zur Verbesserung und Neuanlage von Habitatflächen für die Art, so dass Tiere, die durch den Betrieb der geplanten WEA möglicherweise beeinträchtigt werden (Scheueffekt und „Verdrängung“ durch Betriebsgeräusche), auf etwas weiter entfernt dazu liegenden Flächen nach entsprechenden Habitatverbesserungen bzw. -neuanlagen geeignete Ausweichflächen zur Ansiedlung finden, so dass die Lokalpopulation des Ziegenmelkers in ihrer Entwicklung nicht nachhaltig gefährdet wird.

6 Literatur

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (31.05.2018).

Internet:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> (Zugriff: 20.08.2019)

Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR (2018): Ergebnisse artenschutzrechtliche Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Niederkrüchten. 34 S. Moers.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MULNV) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. 65 S.

7 Anhang

Verbreitungskarte des Ziegenmelkers 2019

